



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1959

Samstag, den 14. November 1959

Nr. 46

I N H A L T	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Anwendung des § 6 der Urlaubsordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen . . .	1241	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung: hier: Blindenhilfswerk Hessen, Bad Homburg v. d. H.	1242	
Der Hessische Minister der Finanzen		
§ 99 Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG)	1242	
Grunderwerbsteuer; hier: Steuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur	1242	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Eintragung der Neubaustrecke im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3149 zwischen Borken und Dillich, Landkreis Fritzlar—Homburg, Regierungsbezirk Kassel, in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung und Abstufung bzw. Einziehung der bisherigen Teilstrecke	1244	
Aufstufung des Marienthaler Weges bei Geisenheim, Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, zur Landstraße II. Ordnung	1244	
Verlust von Dienstausweisen	1244	
Abstufung von Teilstrecken der Landstraßen II. Ordnung Nr. 70 und 71 im Landkreis Fritzlar-Homburg	1244	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Verlust einer tierärztlichen Approbationsurkunde	1245	
Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG und Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer	1245	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1245	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Presberg/Rheingau	1248	
Flurbereinigung Metzlos, Krs. Lauterbach	1248	
Flurbereinigung Metzlos—Gehaag, Krs. Lauterbach	1248	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1249	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1249	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Wasserrechtliche Bekanntmachung über Einleitung von Abwässern in den Michelbach	1249	
Wasserrechtliche Bekanntmachung über Einleitung von Abwässern aus einem Teil der Ortsentwässerungsanlage in die „Alte Hasel“	1250	
Wasserrechtliche Bekanntmachung über 4 Bohrbrunnen in der Gemarkung Hainhausen	1250	
WIESBADEN		
Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes	1250	
Erlöschen einer Bestellung als Schiffseichaufnehmer	1250	
Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger	1250	
Buchbesprechung	1250	
Öffentlicher Anzeiger	1251	

1081

Der Hessische Ministerpräsident

Anwendung des § 6 der Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen

Wie ich feststellte, wird § 6 der Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen unterschiedlich ausgelegt und angewandt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern bitte ich, künftig wie folgt zu verfahren:

Bei neueintretenden Bediensteten ist der Urlaub nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Beschäftigung von 6 Monaten bei der Dienststelle zu gewähren. Tritt der Bedienstete erst nach dem 1. 10. eines Jahres in den Dienst ein, so kann der Teilurlaub gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung auch vor Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit gewährt werden.

Der Anspruch auf den vollen Jahresurlaub entsteht nach einer Beschäftigung von mindestens 6 Monaten im gleichen Urlaubsjahr. Bediensteten, die diese Voraussetzung im abgelaufenen Urlaubsjahr erfüllt haben, steht der volle Jahres-

urlaub bereits zu Beginn des neuen Urlaubsjahres (1. April eines jeden Jahres) zu.

Eine Zwölftelung des Urlaubsanspruchs kommt außer im Falle des Abs. 2 Satz 2 nur für Bedienstete in Betracht, die nach kürzerer als sechsmonatiger Beschäftigungsdauer wieder ausscheiden.

Endet das Beschäftigungsverhältnis, ohne daß der Urlaubsanspruch durch Urlaubsgewährung erfüllt werden kann, weil die Dienstzeit im Urlaubsjahr kürzer als der Urlaubsanspruch ist, so findet keine Abgeltung nach § 8 der Urlaubsverordnung statt.

Beispiel: Ein Bediensteter mit einem Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen scheidet mit Ablauf des 30. April aus seinem Dienstverhältnis aus. (Der Monat April hat nur 26 Arbeitstage).

Wiesbaden, 27. 10. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
P 2200 — I/1 — Sch/Fi/D
St.Anz. 46/1959 S. 1241

1082

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Blindenhilfswerk Hessen, Bad Homburg v. d. H.
 Ich habe dem Blindenhilfswerk Hessen, Bad Homburg v. d. H., Georg-Speyer-Straße 7, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1960 die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung im Lande Hessen mit der Auf-

lage erteilt, daß in jeder Gemeinde nur einmal gesammelt werden darf und daß die Sammlungstätigkeit während der von mir genehmigten Haus- und Straßensammlungen zu ruhen hat.

Wiesbaden, 29. 10. 1959

Der Hessische Minister des Innern
 IId — 21f 04 — B 9/59 — 4

St.Anz. 46/1959 S. 1242

1083

Der Hessische Minister der Finanzen

§ 99 Allgemeines Kriegsfolgendengesetz (AKG);

hier: Durchführung der Nachversicherung gemäß § 99 AKG

Bezug: Mein Runderlaß vom 6. 11. 1958 (St.Anz. S. 1402)

In der Veröffentlichung im St.Anz. 45/1959 S. 1221 fehlen im 1. Absatz einige Worte, die in der nachfolgenden Wiederholung des 1. Absatzes fett gedruckt sind:

Eine fiktive Nachversicherung nach § 99 AKG ist für Zeiten einer versicherungsfreien Tätigkeit bei einem nicht von § 1 AKG erfaßten Dienstherrn (z. B. bei Gemeinden außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes) nicht möglich. Sie kann entgegen der Regelung des § 72 G 131 auch dann nicht gefordert werden, wenn nach Ausscheiden aus diesem Beschäftigungsverhältnis anschließend ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis bei einem von § 1 AKG erfaßten Dienstherrn bestanden hat. Fiktiv nachzuversichern ist nur die versicherungsfreie Zeit bei dem von § 1 AKG erfaßten Dienstherrn.

Wiesbaden, 23. 10. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 1642 A — 2 — I 54

St.Anz. 46/1959 S. 1242

1084

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
 — Besitz- und Verkehrssteuerabteilung —
 Frankfurt/Main

Grunderwerbsteuer;

hier: Steuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Bezug: 1. Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 20. Dez. 1957 (GVBl. S. 173)

2. Erlasse vom 22. Febr. 1958 und 19. Juli 1958 — S 4504 — 20 — II/42 —

Bei der Anwendung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 20. Dez. 1957 (GVBl. S. 173) ist auf Grund mir vorgetragener Zweifelsfragen nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Das Gesetz befreit den Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken durch einen Landwirt oder landwirtschaftlichen Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen, soweit sich nicht schon eine Steuerbefreiung aus dem Grunderwerbsteuergesetz 1940, aus sonstigen gesetzlichen Befreiungsvorschriften oder allgemeinen Verwaltungsanweisungen ergibt.

2. Steuerbefreit ist der Erwerb eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks.

Es muß sich deshalb bei den erworbenen Grundstücken um land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne des Bewertungsgesetzes handeln, z. B. Acker-, Weide- und Wiesenflächen sowie Hofstellen oder Teile davon. Hierunter fallen auch solche Grundstücksflächen, die landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Verarbeitungsbetriebe oder Substanzbetriebe) oder Sonderbetrieben dienen.

Beim Erwerb von Hofstellen, die teilweise nicht land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen sollen (z. B. Vermietung der Wohngebäude, gewerbliche Nutzung), kann nur eine Teilsteuerbefreiung gewährt werden. Bei der Ermittlung des steuerfreien Teils der Gegenleistung kann die anliegende Tabelle als Anhalt dienen.

Entsprechendes gilt für das forstwirtschaftliche Vermögen, das Weinbauvermögen, das gärtnerische Vermögen und das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes.

Ich habe keine Bedenken, auch den Erwerb solcher Grundstücke von der Steuer freizustellen, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, die zwar als Grundvermögen bewertet sind, wenn darauf neue Wohn- oder Wirtschaftsgebäude erstellt oder der bereits vorhandene landwirtschaftliche Betrieb entsprechend einer zeitgemäßen Bewirtschaftung erweitert werden soll.

3. Der Erwerber muß Landwirt sein.

Das setzt die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs voraus. Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Bewertungsgesetzes sind nicht nur solche Betriebe zu verstehen, die mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen ausgestattet sind, eine Familie vollständig ernähren und einen für die Bewirtschaftung erforderlichen Viehbestand aufweisen. Auch setzt das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs eine Mindestgröße der Grundstücksfläche nicht voraus. Vielmehr ist jede landwirtschaftlich genutzte Fläche, unabhängig von ihrer Größe, grundsätzlich ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Bewertungsgesetzes. In Abweichung von den Begriffsbestimmungen des Bewertungsgesetzes gelten jedoch Stückländereien, deren Ausmaß über die ortsübliche Größe eines Grabgartens nicht hinausgeht, nicht als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Agrarstrukturgesetzes.

Das Gesetz will die Steuerbefreiung nicht auf die Fälle beschränken, in denen der Erwerber im Hauptberuf Landwirt ist. Es ist deshalb steuerunschädlich, wenn der Landwirt daneben einen gewerblichen Betrieb unterhält oder noch als Arbeitnehmer tätig ist. Außerdem ist nicht erforderlich, daß die Landwirtschaft den überwiegenden Teil der Existenzgrundlage des Betriebsinhabers darstellt. Voraussetzung ist aber, daß der Grundstückserwerber die Landwirtschaft selbst oder mit Hilfe seiner Familienangehörigen betreibt.

Ist der landwirtschaftliche Betrieb verpachtet, so kann in der Regel die Befreiungsvorschrift auf den Verpächter nicht angewendet werden. In Härtefällen bitte ich, sich die Entscheidung vorzubehalten.

4. Im Regelfall wird der Landwirt begünstigt, der zugleich Eigentümer der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Grundstücke im Sinne des § 2 GrEStG ist.

Es ist jedoch zu beachten, daß nach § 75 Abs. 1 BewG das Vermögen von Ehegatten zusammengerechnet wird, wenn sie nach § 11 VStG zusammen veranlagt werden, d. h. wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Infolge der Zusammenrechnung wird das Vermögen beider Ehegatten so behandelt, als wenn es im Eigentum einer Person stünde. Das Vermögen der Eltern, die unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig sind, ist außerdem mit dem Vermögen derjenigen Kinder zusammenzurechnen, mit denen sie nach § 11 Abs. 2 VStG zusam-

men zur Vermögensteuer zu veranlagten sind. Das sind die Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aus der Zusammenrechnung des Vermögens folgt, daß der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder Kinder unter 18 Jahren, die gemeinsam zur Vermögensteuer veranlagt werden, im gleichen Umfang von der Grunderwerbsteuer freizustellen ist. Bei Kindern unter 18 Jahren gilt das jedoch nur, wenn sie in dem elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten oder vorübergehend in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten.

5. Die gleichen Grundsätze sollen auch dann gelten, wenn Kinder oder Schwiegerkinder des Landwirts, die den landwirtschaftlichen Betrieb später übernehmen sollen (mutmaßliche Hoferben) bereits das 18. Lebensjahr überschritten haben, Grundstücke erwerben, die vom Betrieb mitbewirtschaftet werden und im Erbfolge oder bei Hofübergabe dem landwirtschaftlichen Betrieb zugerechnet werden.

6. Der Erwerb von Miteigentumsanteilen an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken steht dem Erwerb eines Grundstücks gleich. Ebenso fällt der Erwerb eines solchen Grundstücks im Rahmen eines Tauschvertrages unter die Befreiungsvorschrift, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind und nicht andere Gründe für den Grunderwerb maßgebend waren. Der Vertragspartner des Tauschvertrages ist jedoch nur dann steuerfrei, wenn auch bei ihm durch den Grundstückserwerb eine Verbesserung der Agrarstruktur erzielt wird.

7. Falls Geschwister den Hof gemeinsam übernehmen und gemeinsam bewirtschaften, habe ich keine Bedenken, daß die Steuerfreiheit auch dann gewährt wird, wenn nur ein Geschwisteranteil land- und forstwirtschaftliche Grundstücke erwirbt.

8. Ich bin aus allgemeinen Billigkeitsgründen damit einverstanden, daß die Steuerbefreiung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann zu gewähren ist, wenn Pächter einen landwirtschaftlichen Betrieb, Teile davon oder Stückländereien erwerben.

9. Wenn über 18 Jahre alte Kinder (Schwiegerkinder) eines Landwirts, die im Hof mitarbeiten und nicht als Hoferbe vorgesehen sind, nur eigene Maschinen oder sonstiges Zubehör eines landwirtschaftlichen Betriebs besitzen, kann beim Erwerb land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke Steuerfreiheit nicht gewährt werden. Es ist aber in diesen Fällen zu prüfen, ob die im elterlichen Betrieb mitarbeitenden Kinder (Schwiegerkinder) eine Arbeitskraft ersetzen und deshalb den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern gleichzusetzen sind. Bei Beurteilung dieser Frage ist ohne Rücksicht auf das Bestehen einer Buchführungspflicht des Landwirts davon auszugehen, ob für die Mitarbeit des Kindes nach den durch die §§ 2, 4 der VOL aufgestellten Grundsätze ein Zuschlag angesetzt ist oder anzusetzen wäre.

10. Ist der Grundstückserwerber landwirtschaftlicher Arbeitnehmer oder nach Ziffer 9 dieses Erlasses als solcher zu behandeln, so entfallen die Voraussetzungen der Ziffer 3 Abs. 1 dieses Erlasses und § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes. Nicht jeder Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke durch einen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ist damit steuerfrei; denn hier wird es in besonderem Maß darauf ankommen, ob der Grundstückserwerb der Verbesserung der Agrarstruktur dient. Nur wenn dies durch eine Bescheinigung nach § 2 des Gesetzes nachgewiesen wird, kann die Steuerbefreiung gewährt werden. Hierbei wird es wesentlich auf die Umstände des Einzelfalls ankommen. Der Zweck der gesetzlichen Bestimmung, den Landarbeiter wirklich dem Dienst in der Landwirtschaft zu erhalten, ist von besonderer Bedeutung. Durch den Grundstückserwerb soll dies mit begünstigt werden.

Bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmern ist unbeschadet meiner Weisung in Ziffer 9 des Erlasses Voraussetzung, daß ein Arbeitnehmerverhältnis bei einem Landwirt besteht. Das setzt eine Beschäftigung von nicht nur vorübergehender Dauer voraus. Da die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer oft nicht ganzjährig in einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, kann es nicht als steuerschädlich angesehen werden, wenn sie — z. B. während der Wintermonate — einer anderen Tätigkeit nachgehen. Arbeitskräfte, die nur stunden- oder tageweise aushelfen, können nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Beim Erwerb eines Grundstücks durch den Ehegatten eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers gilt Ziffer 4 entsprechend.

11. Der Grundstückserwerb muß der Verbesserung der Agrarstruktur dienen.

Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, die Maßnahmen näher zu bezeichnen, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen und bei denen ein Grunderwerb steuerlich zu begünstigen ist. Begünstigt werden soll jedoch jede Maßnahme, die geeignet ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlicher zu gestalten. Ziel des Gesetzes ist, mit dazu beizutragen, daß die Existenz des Betriebsinhabers und seiner Familie gesichert wird. Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob eine Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur vorliegt. Die Entscheidung der Finanzämter wird dadurch erleichtert, daß nach § 2 des Gesetzes eine Bescheinigung des Kulturamts darüber beizubringen ist, daß der Grundstückserwerb der Verbesserung der Agrarstruktur dient. Die Frist des § 2 des Gesetzes ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Ich bin aber damit einverstanden, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 86 und 87 AO Nachsicht gewährt wird. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen das Kulturamt die Bescheinigung nicht fristgemäß ausstellt.

12. Sollten im Einzelfall in tatsächlicher Hinsicht noch Meinungsverschiedenheiten zwischen Kulturamt und Finanzamt bestehen, so bitte ich, im Einvernehmen mit dem Landeskulturamt eine Klarstellung herbeizuführen. Wenn auch dann keine Einigung zustande kommt, bitte ich, unter Vorlage der Akten zu berichten.

13. Der Begriff des Wirtschaftswertes ergibt sich aus der Vorschrift des § 5 Ziff. 2 BewDV in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 10. 4. 1954 (BGBl I S. 83), auf den verwiesen wird. Aus dem Wortlaut des Gesetzes könnte die Folgerung gezogen werden, daß Grundstücke ohne Rücksicht auf ihren Wert steuerfrei erworben werden können. Das entspricht jedoch nicht dem Zweck des Gesetzes. Es ist deshalb der Grundstückserwerb nur insoweit steuerbefreit, als hierdurch die Wertgrenzen des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 nicht überschritten werden.

Aus allgemeinen Billigkeitsgründen bin ich damit einverstanden, daß es nicht als steuerschädlich angesehen wird, wenn die Beträge um höchstens 25 v. H. überschritten werden.

Handelt es sich um gemischtwirtschaftliche Betriebe, also teils landwirtschaftliche Betriebe und teils Spezialbetriebe, so ist der maßgebliche Wirtschaftswert nach dem Verhältnis des Wirtschaftswertes des landwirtschaftlichen Betriebes zum Wirtschaftswert des Spezialbetriebes zu errechnen.

In den Fällen der Ziffer 4 des Erlasses ist vom gesamten Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Vermögens der zusammen Veranlagten auszugehen.

14. Die Zweckentfremdung des erworbenen Grundstücks ist innerhalb der vom Gesetz festgelegten Frist steuerschädlich. Eine solche ist nicht anzunehmen, wenn das Grundstück in einem gesetzlichen Verfahren (z. B. Enteignung) dem Eigentümer entzogen wird oder wenn der Eigentümer es zum Zwecke der Abwendung des Zwangsverfahrens freiwillig veräußert.

Wird ein steuerfrei erworbenes Grundstück aus betriebswirtschaftlichen Gründen gegen ein anderes land- oder forstwirtschaftliches Grundstück ausgetauscht, so bleibt die Steuerbefreiung für das im Tauschweg hingebene Grundstück bestehen. Das gleiche gilt für den Verkauf eines solchen Grundstücks mit nachfolgendem Ersatzerwerb innerhalb einer Frist von drei Jahren.

Ein Grundstücksübergang durch Erbfall oder bei vorweggenommener Erbfolge ist nicht als Zweckentfremdung anzusehen. Wenn sich darüber hinaus in Einzelfällen ergeben sollte, daß eine Nachforderung der Steuer unbillig ist, bitte ich, sich die Entscheidung hierüber vorzubehalten.

15. Unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt auch der Grundstückserwerb eines Landwirts, der, bedingt durch die wirtschaftliche Entwicklung, seinen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb aufgeben muß und diesen an einem anderen Ort wieder errichtet, wenn der Erlös für den Verkauf des bisherigen Betriebs nicht höher ist als die für den Erwerb des neuen landwirtschaftlichen Betriebs aufzuwendenden Gesamtkosten. Ein Spitzenbetrag bis zu 10 v. H. ist dabei unschädlich.

Beträgt demnach der Wirtschaftswert des Ersatzbetriebes weniger als 20 000 DM (30 000 DM), so ist die gesamte Gegen-

leistung steuerfrei. Übersteigt der Wirtschaftswert diese Grenze, so ist ausnahmsweise nur der übersteigende Teilbetrag als Gegenleistung grunderwerbsteuerpflichtig.

Diese Bestimmung findet auf die Fälle keine Anwendung, in denen die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs oder Teile davon auf Maßnahmen des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. 2. 1957 beruht (BGBl. 1957 I S. 134); denn die Entschädigung bemißt sich nach dem gemeinen Wert. Bisherige Preisvorschriften finden auf dieses Gesetz keine Anwendung (§ 18 a. a. O.). Hierzu wird besonders auf die Regelung des § 19 dieses Gesetzes verwiesen.

In diesen Fällen bitte ich, sich die Entscheidung vorzubehalten.

16. Die Erlasse vom 22. 2. 1958 und 19. 7. 1958 — S 4504 — 20 — II/42 sind nicht mehr anzuwenden.

Dieser Erlaß gilt für Rechtsvorgänge, bei denen die Steuererschuld nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist.

Soweit nach den Weisungen in den o. a. Erlassen Steuerbefreiung nicht gewährt werden konnte, die Steuervergünstigung aber nach der in diesem Erlaß gegebenen Auslegung möglich ist, ist sie auf entsprechenden Antrag hin zu gewähren. Voraussetzung ist, daß die Anträge bis zum 1. April 1960 gestellt werden.

17. Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten ist gebeten worden, die Kulturämter entsprechend zu unterrichten. Seinen Erlaß werde ich Ihnen zur gegebenen Zeit übersenden.

18. Ich bitte, den Finanzämtern diesen Erlaß im Wortlaut bekanntzugeben.

Wiesbaden, 29. 10. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
S 4504 — 20 — II/42

St.Anz. 46/1959 S. 1242

1085

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Eintragung der Neubaustrecke im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3149 zwischen Borken und Dillich, Landkreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel, in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung und Abstufung bzw. Einziehung der bisherigen Teilstrecke — St.Anz. 1959 S. 622 —

In der im St.Anz. 1959 S. 622 veröffentlichten Widmungsverfügung ist im Absatz 4 e zweite Zeile die Kilometrierung „km 3,130“ in km 8,130 zu ändern. Der Absatz lautet richtig:

e) Die bisherige Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3149 von km 6,500 bis km 8,130 = 1630 m wird mit Ablauf des 31. 3. 1960 eingezogen.

Wiesbaden, 28. 10. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — AZ.: 63 a 30

St.Anz. 46/1959 S. 1244

1086

Aufstufung des Marienthaler Weges bei Gelsenheim, Rheingaukreises, Regierungsbezirk Wiesbaden, zur Landstraße II. Ordnung

Der bei km 2,491 der Landstraße II. Ordnung Nr. 630 nach Marienthal, Rheingaukreises, Regierungsbezirk Wiesbaden, abzweigende Gemeindegeweg erhält die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und ist mit Wirkung vom 1. 4. 1960 als Landstraße II. Ordnung Nr. 984 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen:

Die Strecke beginnt bei km 0,003 und endet bei km 1,450 1447 m (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBI. I S. 1237 —).

Die Baulast für diese Strecke geht mit dem 1. 4. 1961 auf den Rheingaukreis über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft

Auszugsweise Abschrift Anlage

aus dem „Amtsblatt des Hess. Finanzministeriums“ Nr. 9/1949 S. 138

Erlaß des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf Grund des § 8 des Gesetzes betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949.

Anteile der Betriebsmittel landwirtschaftlicher Betriebe am Einheitswert

Reichshundertertz (Betriebszahl)	Nutzfläche in ha	säml. Gebäude	Wohngebäude	Wirtschaftsgebäude	Lebendes Inventar	Totes Inventar	Boden	Zusammen
20 (gleich)	5	46	(20)	(26)	22	10	22	100
Hektarsatz 756 DM)	10	40	(16)	(24)	20	10	30	100
	40	37	(15)	(22)	19	9	35	100
	100	34	(14)	(20)	18	8	40	100
30 (gleich)	5	37	(15)	(22)	21	10	32	100
Hektarsatz 1134 DM)	10	32	(12)	(20)	19	9	40	100
	40	29	(11)	(18)	18	8	46	100
	100	26	(10)	(16)	17	7	50	100
50 (gleich)	5	30	(12)	(18)	19	9	42	100
Hektarsatz 1890 DM)	10	25	(9)	(16)	17	8	50	100
	40	22	(8)	(14)	16	7	55	100
	100	19	(7)	(12)	15	6	60	100
80 (gleich)	5	24	(10)	(14)	16	8	52	100
Hektarsatz 3024 DM)	10	19	(7)	(12)	14	7	60	100
	40	17	(6)	(11)	12	6	65	100
	100	15	(5)	(10)	10	5	70	100

Die Zahlen dieser Tabelle sind ermittelt aus landwirtschaftlichen Richtbetrieben der britischen Besatzungszone. Sie gelten in der Hauptsache für Ackerbaubetriebe mit ausreichender Viehhaltung. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (z. B. bei vieharmen oder viehstarken Wirtschaften) kann von den Richtzahlen der Tabelle abgewichen werden.

.....

schafft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 10. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Vd 5 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 46/1959 S. 1244

1087

Verlust von Dienstaussweisen

Der techn. Angestellte, Bau-Ing. Heinz Becker, geb. 6. 10. 1933, hat seinen Dienstaussweis Nr. 44. ausgestellt am 6. 2. 1959, verloren.

Der Dienstaussweis des inzwischen ausgeschiedenen techn. Angestellten, Bau-Ing. Alfred Krullikowski, geb. 4. 6. 1915, ist ebenfalls in Verlust geraten. Dieser Dienstaussweis hat die Nr. 13 und ist ausgestellt am 5. 2. 1958.

Beide Dienstaussweise waren ausgestellt vom Straßenneubauamt Hessen-Süd, Darmstadt und werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. 10. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
P 3 b

St.Anz. 46/1959 S. 1244

1088

Abstufung von Teilstrecken der Landstraßen II. Ordnung Nr. 70 und 71 im Landkreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 71 im Landkreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel, von km 11,226 (Einmündung in die L. I. O. Nr. 3149) bis km 7,747 (Einmündung in die frühere L. I. O. Nr. 3149) = 3479 m

verliert die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und ist mit Ablauf des 31. 3. 1960 im Verzeichnis der Land-

straßen II. Ordnung Nr. 71 zu löschen. (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (StrRegDV) vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237—).

Diese Strecke geht unbeschadet der Unterhaltungsverpflichtung Dritter mit dem 1. 4. 1960 in die Baulast nachstehender Gemeinden über und wird wie folgt überlassen:

- a) von km 11,226 bis km 11,020 = 206 m
der Gemeinde Borken
- b) von km 11,020 bis km 10,151 = 869 m
von km 10,128 bis km 9,160 = 968 m 1837 m
der Gemeinde Trockenerfurth
- c) von km 9,160 bis km 7,747 = 1413 m
der Gemeinde Nassenerfurth
- d) Die Teilstrecke von km 10,151 bis km 10,128 = 23 m ist als Teilstück der Landstraße II. Ordnung Nr. 72 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen.

2. Die Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 70 von km 2,636 bis km 3,047 = 411 m

verliert die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung, ist mit Ablauf des 31. 3. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung Nr. 70 zu löschen und der Gemeinde Haarhausen zu überlassen.

Die Baulast für diese Strecke geht mit dem 1. 4. 1960 auf die Gemeinde Haarhausen über.

3. Die Gemeindestraße in der Gemeinde Trockenerfurth von km 0,021 (bei km 10,128 der L. II. O. Nr. 72)

bis km 0,168 (Einmündung in die Neubaustrecke der L. I. O. Nr. 3149) = 147 m

und der zweite Anschlußarm

von km 0,007 bis km 0,019 = 12 m

erhalten die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und sind mit Wirkung vom 1. 4. 1960 als Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 72 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen.

Die Baulast für diese Strecke geht mit dem 1. 4. 1961 auf den Landkreis Fritzlar-Homburg über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 10. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

St.Anz. 46/1959 S. 1244

1089

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Verlust einer tierärztlichen Approbationsurkunde

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 12. Oktober 1959 — III 4 — 5512 W 13 — mitgeteilt, daß der Tierarzt Fritz Eduard Wörl en, geb. am 14. Oktober 1930 in Berlin-Tempelhof, den Verlust seiner Approbationsurkunde als Tierarzt glaubhaft nachgewiesen hat.

Die Urkunde war ausgestellt am 10. Oktober 1957 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern unter Nr. III 4 — 5512 W 14 mit Geltung vom 18. Juli 1957. Die Urkunde wurde für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt. Herr Wörl en erhielt am 12. Oktober 1959 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern eine Zweitschrift ausgestellt.

Wiesbaden, 20. 10. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VII 19a 20 — Tgb. Nr. 1631
St.Anz. 46/1959 S. 1245

der Aufstockung der Erziehungsbeihilfe aus Mitteln des Garantiefonds hinzuweisen.

Zusatz für den Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Hauptfürsorgestelle —

Der Bundesminister des Innern hat darum gebeten, in gleicher Weise hinsichtlich der Aufstockung der Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 1 BVG und der Erstattung vorlagsweise gezahlter Beihilfen aus dem Garantiefonds zu verfahren bei Studierenden, die nach den besonderen „Richtlinien für Beihilfen an zugewanderte Studenten (1959)“ während der drei ersten Semester ihres Studiums in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) zur Erleichterung der Eingliederung einen monatlichen Pauschbetrag als Beihilfe erhalten. Diese Richtlinien sind den Universitäten, Hochschulen und Studentenwerken durch Erlaß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 8. 4. 1959 — IV/2 — 436/6—73—59 — bekanntgegeben worden. Ich bitte, zugewanderte Studenten entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 1. 8. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
IV b 51 g 0401

St.Anz. 46/1959 S. 1245

1090

Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG und Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer

Bezug: Abschnitt XXII der Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 (GMBL. 1959 S. 49), bekanntgegeben durch Runderlaß vom 21. 4. 1959 — V e (1) 52 v —02—01 —

Nach Abschnitt XXII Ziff. 19 der „Richtlinien für den Bundesjugendplan“ sind jugendliche Zuwanderer oder ihre Angehörigen gehalten, zunächst in jedem Fall Möglichkeiten der Gewährung von Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen nach gesetzlichen Vorschriften auszuschöpfen. Jugendliche, die sowohl die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 BVG wie auch diejenigen für eine Förderung aus dem Garantiefonds erfüllen, erhalten Leistungen aus dem Bundesjugendplan (Garantiefonds) nur vorlagsweise oder als Aufstockung zu den Leistungen nach § 27 Abs. 1 BVG, falls diese niedriger sind als die Leistungen aus dem Garantiefonds. Vorlagsweise Zahlungen aus dem Garantiefonds sind von dem jeweiligen gesetzlichen Kostenträger an den Garantiefonds zurückzuzahlen (vgl. Ziff. 3 Abs. 3 Satz 2, Ziff. 10 Abs. 1 Buchst. b, Ziff. 15 Abs. 2 Buchst. b u. Ziff. 18 der Richtlinien)

Ich bitte, Anspruchsberechtigte nach § 27 Abs. 1, die gleichzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe aus dem Garantiefonds erfüllen, auf die Möglichkeit

1091

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat September 1959 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

- Nr. 101/55** Melker-Manteltarifvertrag für das Land Hessen vom 8. 8. 1959.
- Nr. 101/56** — Melker-Lohntarifvertrag für das Land Hessen vom 8. 8. 1959
Zu 1 u. 2 Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
- Nr. 102/37** — Lohntarifvertrag vom 31. 8. 1959 für die Erwerbsgartenbaubetriebe in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessen des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, Frankfurt/M. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.

4. **Nr. 305/60** — Tarifvertrag vom 9. 6. 1959 über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten im Eisenerzbergbau nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Unternehmensverband Eisenerzbergbau e. V., Düsseldorf, und Industriegewerkschaft Bergbau.
5. **Nr. 305/61** — Tarifvertrag vom 20. 8. 1959 über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten der Bremthaler Quarzitwerk GmbH., Usingen.
6. **Nr. 305/62** — Lohntarifvertrag vom 20. 8. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu 5 u. 6. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. sowie Bremthaler Quarzitwerk GmbH und Industriegewerkschaft Bergbau
7. **Nr. 409/53** — Lohntarifvertrag vom 11. 8. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Hohlglasindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., Landesgeschäftsstelle Hessen, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung, Hessen, Frankfurt/Main,
8. **Nr. 700/136** — Manteltarifvertrag vom 12. 8. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
9. **Nr. 700/137** — Lohntarifvertrag vom 12. 8. 1959 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 8 u. 9 Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
10. **Nr. 700/138** — Lohntarifvertrag vom 17. 8. 1959 für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordhessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie Bezirksgruppe Nordhessen e. V., Kassel und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
11. **Nr. 1103 1/17** — Manteltarifvertrag vom 12. 8. 1959 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage
12. **Nr. 1103 1/18** — Tarifvertrag vom 21. 9. 1959 über eine Neuregelung der Gehälter und eine Arbeitszeitkürzung. Zu 11 u. 12 betr. kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister.
13. **Nr. 1103 1/19** — Tarifvertrag vom 21. 9. 1959 zur Neuregelung der Löhne und der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu 11—13 betr. Arbeitnehmer in der Wachindustrie Fulda.
Zu 11—13 Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen.
14. **Nr. 1400/80** Lohntarifvertrag vom 15. 8. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer und die gewerblichen Lehrlinge des graphischen Gewerbes in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Graphischen Verbände des Deutschen Bundesgebietes e. V. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand.
15. **Nr. 1400/81** — Gehaltstarifvertrag vom 26. 8. 1959 für die kaufmännischen und technischen Angestellten des graphischen Gewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Graphischen Betriebe in Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Gau Hessen sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
16. **Nr. 1912/91a** — Tarifvertrag vom 18. 8. 1959 über eine Neuregelung der Löhne und eine Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer.
17. **Nr. 1912/92** — Tarifvertrag vom 18. 8. 1959 über eine Gehaltsneuregelung und eine Arbeitszeitkürzung für die kaufmännischen und technischen Angestellten.
18. **Nr. 1912/93** — Tarifvertrag vom 18. 8. 1959 über die Entgelte für gewerbliche Lehrlinge.
19. **Nr. 1912/94** — Tarifvertrag vom 18. 8. 1959 über die Entgelte für kaufmännische und technische Lehrlinge. Zu 16—19 betr. Arbeitnehmer der Brauereien im Lande Hessen.
Zu 16—19 Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V. und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen-Rheinland-Pfalz-Saar.
20. **Nr. 1914b/31** — Tarifvertrag vom 20. 8. 1959 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage zur Änderung des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für die Werkmeister in der Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 17. 5. 1958.
21. **Nr. 1914b/32** — Tarifvertrag vom 20. 8. 1959 zur Änderung des Mantel- und Lohnstarifvertrages für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 17. 5. 1958
Zu 20 u. 21 Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenhersteller e. V., Heidelberg und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung.
22. **Nr. 1914c/28** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 9. 1959 für die kaufmännischen Angestellten, Lehrlinge und Meister der Betriebe der Tabakindustrie im Lande Hessen und in dem Regierungsbezirk Unterfranken.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tabakwarenhersteller von Hessen und Untermain e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
23. **Nr. 2100a/47** — Lohnstarifvertrag vom 27. 4. 1959.
24. **2100a/48** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1959 über eine Verkürzung der Arbeitszeit.
Zu 23 u. 24 betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin.
Zu 23 u. 24 Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V. und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden sowie Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik.
25. **Nr. 2102b/30** — Tarifvertrag vom 22. 6. 1959 zur Neuregelung der Löhne und Gehälter für das Malerhandwerk im Lande Hessen.
26. **Nr. 2102b/32** — Tarifvertrag vom 13. 8. 1959 zur Ergänzung des vorstehend genannten Tarifvertrages.
Zu 25 u. 26 Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen, Frankfurt/Main und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
27. **Nr. 2102b/31** — Lohnstarifvertrag vom 22. 6. 1959 für die in Malerbetrieben im Lande Hessen beschäftigten Verputzer, Stukkateure und deren Hilfsarbeiter.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen, Fachgruppe Putz und Stuck, Frankfurt/Main und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
28. **Nr. 2400/61** — Manteltarifvertrag vom 2. 7. 1959 für den Groß- und Außenhandel im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V./Arbeitgeberverband, Frankfurt/Main, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband Gau Rhein-Main, Frankfurt/Main sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
29. **Nr. 2400/62** — Manteltarifvertrag vom 25. 8. 1959, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
30. **Nr. 2400/63** — Manteltarifvertrag vom 25. 8. 1959, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrie-Angestellten-Verband, Gau Rhein-Main. Zu 29 u. 30 betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.

- Zu 29 u. 30 Tarifvertragsparteien:
Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
31. **Nr. 2400/64** — Lohnaufvertrag vom 12. 8. 1959 für die in den Auslieferungslägern der Firma British American Tobacco Co., GmbH, Hamburg-Bahrenfeld, beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
British American Tobacco Co. (C. E.), GmbH, Hamburg-Bahrenfeld und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
32. **Nr. 2500/45** — Gehalts- und Lohnaufvertrag vom 28. 8. 1959 für den hessischen Einzelhandel.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V. und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband — DHV — Gau Rhein-Main sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesverband Hessen.
33. **Nr. 2500/46** — Manteltarifvertrag vom 16. 5. 1956 für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in den Kreisen Limburg und Oberlahn.
Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß — und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
34. **Nr. 2501b/72** — Tarifvertrag vom 17. 7. 1959 zur Änderung der Ziff. 18
35. **Nr. 2501b/73** — Tarifvertrag vom 3. 8. 1959 zur Änderung der Ziff. 16
36. **Nr. 2501b/74** — Tarifvertrag vom 13. 8. 1959 zur Änderung der Ziff. 15
37. **Nr. 2501b/75** — Tarifvertrag vom 13. 8. 1959 zur Änderung der Ziff. 26
38. **Nr. 2501b/76** — Tarifvertrag vom 20. 8. 1959 zur Änderung der Ziff. 10
39. **Nr. 2501b/77** — Tarifvertrag vom 28. 8. 1959 zur Änderung der Ziff. 4
Zu 34—39 betr. Änderung der Anlage des GEG-Gehaltstarifvertrages für die technischen Angestellten und Meister vom 26. 6. 1958.
Zu 34—39 Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mit beschränkter Haftung, Hamburg und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, Bundesfachgruppe Genossenschaften.
40. **2501b/71** — Lohnaufvertrag vom 13. 8. 1959 für die gewerblichen Belegschaftsmitglieder der GEG-Zweigniederlassungen.
Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mit beschränkter Haftung, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
41. **Nr. 2702a/95** — Tarifvertrag vom 6. 8. 1959 zur Änderung des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für das Versicherungsvermittlergewerbe vom 1. 9. 1952.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Versicherungs-Generalagenten und -Vertreter e. V. sowie Verband der bevollmächtigten Generalagenten und Assekuradeure e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
42. **Nr. 2702c—1/136** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1959 über die Eingruppierung der im Lochkartenwesen tätigen Tarifangestellten der Ortskrankenkassen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
43. **2702c—4/92** — Tarifvertrag Nr. 51 vom 4. 5. 1959 über die Eingruppierung der im Lochkartenwesen tätigen Angestellten.
44. **Nr. 2702c—4/93** — Tarifvertrag Nr. 55 vom 15. 6. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 48 vom 20. 10. 1958 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
Zu 43 u. 44 betr. Tarifangestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften einschließlich der Seeberufsgenossenschaft
Zu 43 u. 44 Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. und Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
45. **Nr. 2702c—4/94** — Tarifvertrag Nr. 4 vom 15. 6. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 2 vom 20. 10. 1958 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifangestellten der Familienausgleichskassen.
Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der Familienausgleichskassen und Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
46. **Nr. 2804/133** — Anschlußtarifvertrag Nr. 12 über die Änderung des § 25 des Tarifvertrages für die Arbeiter (TV Arb) vom 6. 1. 1955 (Tarifvertrag Nr. 142 vom 14. Juli 1959).
47. **Nr. 2804/134** — Anschlußtarifvertrag Nr. 13 über die Neuregelung der Unkündbarkeit der Angestellten (Tarifvertrag Nr. 143 vom 17. August 1959).
48. **Nr. 2804/135** — Anschlußtarifvertrag Nr. 14 über die Neufassung von Tätigkeitsmerkmalen für Zeichner, Lichtpauser, Fotografen usw. (Tarifvertrag Nr. 144 vom 12. August 1959).
49. **Nr. 2804/136** — Anschlußtarifvertrag Nr. 15 über die Änderung des Verzeichnisses der Lohngruppen und die Neufassung der Bestimmungen über die Gewährung von Tätigkeitszulagen (Tarifvertrag Nr. 145 vom 17. August 1959).
Zu 46—49 Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Christliche Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals — Hauptvorstand —.
50. **Nr. 2805/178** — Tarifvertrag Nr. 4/59 vom 13. 8. 1959 zur Änderung des § 28 Abs. 5 des Tarifvertrages für die bei der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Arbeiter (LTV) vom 22. 2. 1954.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand —.
51. **Nr. 2808/21** — Tarifvertrag vom 20. 8. 1959 betr. Seniorität beim fliegenden Personal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
52. **Nr. 2808/22** — Tarifvertrag vom 25. 8. 1959 zur Änderung des § 9 des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Lufthansa AG vom 14. 8. 1958, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
Zu 51 und 52 Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
53. **Nr. 3001a/277** — Tarifvertrag vom 5. 10. 1959 (Globalvertrag) für die Tarifangestellten.
54. **Nr. 3001a/279** — Protokollnotiz vom 5. 10. 1959.
Zu 53 u. 54 abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
55. **Nr. 3001a/278** — Tarifvertrag vom 5. 10. 1959 (Globalvertrag) für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
Zu 53—55 Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

56. Nr. 3004/88 — Tarifvertrag vom 5. 6. 1959 zur Änderung der Tarifvereinbarung für die Bühnenschiedsgerichte vom 1. 10. 1948 in der Fassung der Tarifverträge vom 1./10. 12. 1959 und 12. 2. 1954.
57. Nr. 3004/89 — Tarifvertrag vom 5. 6. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages für technische Bühnenvorstände vom 18. 2. 1955.
58. Nr. 3004/90 — Tarifvertrag vom 5. 6. 1959 über eine Pflichtversicherung bei Privattheatern.
Zu 56—58 Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein e. V., Köln und Genossenschaft Deutscher Bühnengehörigen, Hamburg.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 2. 11. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I b 3 — 2607 —

St.Anz. 46/1959 S. 1245

1092

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Presberg/Rheingau

— StAnz. 1959 S. 1125 —

Im Flurbereinigungsbeschuß Presberg, Kreis Rheingau, muß es in der Anlage 1 (StAnz. 1959 S. 1126) bei der Aufzählung der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke unter b) Flur 3 statt „148/160“ heißen

„148—160“.

Wiesbaden, 30. 10. 1959

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

IV — 23 480/59

L.K. 50.0 — Wbn. — (Presberg)

St.Anz. 46/1959 S. 1248

1093

Flurbereinigung Metzlos, Krs. Lauterbach

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBI. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Metzlos wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 441 ha, worin eine Waldfläche von 110 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Metzlos“ mit dem Sitz in Metzlos. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören: b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren

unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im StAnz. veröffentlicht und in der Gemeinde Metzlos und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme bei den Bürgermeisterämtern in Metzlos und den angrenzenden Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 16. 10. 1959

Landeskulturamt
DF 299 G. Nr. 35321/59
St.Anz. 46/1959 S. 1248

1094

Flurbereinigung Metzlos-Gehaag, Krs. Lauterbach

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBI. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Metzlos-Gehaag wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 363 ha, worin eine Waldfläche von 59 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Metzlos-Gehaag“ mit dem Sitz in Metzlos-Gehaag. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören: b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errich-

tet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kul-

turamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im StAnz. veröffentlicht und in der Gemeinde Metzlos-Gehaag und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme bei den Bürgermeisterämtern in Metzlos-Gehaag und den angrenzenden Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 16. 10. 1959

Landeskulturamt
DF 300 G. Nr. 35322/59
St.Anz. 46/1959 S. 1248

1095

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt zu Reg.-Assessoren (BaW):

die Assessoren Gerhard Kohl, Hansgeorg Rogler, Otto Heinz Selzer (18. 7. 59)

zum Reg.-Amtmann:

Reg.-Oberinsp. (BaL) Walter Schäfer (7. 10. 59)

zum Reg.-Inspektor (BaL):

Reg.-Insp. z. Wv. Friedrich Tobisch (15. 10. 59)

zum Reg.-Insp. (BaK):

Ang. Konrad Treber (6. 8. 59)

zum Reg.-Inspektor:

Reg.-Obersekr. (BaK) Helmut Werner (1. 8. 59)

zum ap. Reg.-Inspektor (BaW):

Ang. Robert Bruckner (21. 10. 59)

zum Reg.-Sekretär:

Verw.-Assist. (BaL) Oskar Eichner (25. 9. 59)

zu Reg.-Sekretären (BaK):

die Ang. Heinz Biaesch, LA Bad Homburg (1. 7. 59), Adolf Seifert, LA Gelnhausen (3. 8. 59), Hermann Stumpf, LA Rüdeshcim (16. 6. 59)

zum Reg.-Sekretär (BaL):

Krim.-Sekt. z. Wv. Alfred Haidas, LA Ffm. Höchst (1. 7. 1959)

zum Reg.-Sekretär (BaW):

Pol.-Sekretär z. Wv. Richard Kürzer (1. 9. 59)

zu Reg.-Inspekt.-Anw. (BaW):

die Bewerber Manfred Sievers (1. 8. 59), Edgar Thielmann (1. 7. 59), Renate Winkler (1. 8. 59)

zum Reg.-Sekt.-Anw. (BaW):

Ang. Heinrich Schmidt (1. 10. 59)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Reg.-Rat Georg Schönbrunn (22. 7. 59),

Reg.-Insp. Ernst Enzmann, LA Bad Schwalbach (15. 7. 1959)

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Schulrat Paul Hix (1. 6. 59),

Reg.-Bauinsp. Wilhelm Dietz (1. 8. 59),

Reg.-Rat Hagen Schlieper (1. 9. 59),

Reg.-Hauptsekr. Bernhard Neise (1. 9. 59)

Reg.-Rat Julius Ulrich (1. 10. 59),

Reg.-Amtmann Wilh. Schmidt (1. 10. 59).

Wiesbaden, 24. 10. 1959

Der Regierungspräsident
— P 2 —

ernannt zum Kriminalobermeister

Kriminalmeister (BaL) Hermann Horn Staatliches Kriminalkommissariat Hanau/M. (30. 9. 1959)

Wiesbaden, 19. 10. 1959

Der Regierungspräsident
I 3 — Az.: 7 o
St.Anz. 46/1959 S. 1249

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zum Regierungsveterinärarzt (BaL): der Regierungsveterinärassessor Dr. Kurt Hübner (9. 10. 1959) beim Regierungsveterinärarzt des Rheingaukreises

zum Regierungsveterinärarzt (BaK): der Regierungsveterinärassessor Dr. Andreas Höll (9. 10. 1959) beim Regierungsveterinärarzt des Kreises Biedenkopf

zum Regierungsveterinärarzt (BaK): der Regierungsveterinärassessor Dr. Franz Albert Lingelbach (9. 10. 1959) beim Regierungsveterinärarzt Frankfurt/Main — Schlachtviehhof —

zum Regierungsveterinärarzt (BaK): der Regierungsveterinärassessor Dr. Heinz Fackiner (9. 10. 1959) beim Regierungsveterinärarzt des Kreises Wetzlar.

Wiesbaden, 13. 10. 1959

Der Regierungspräsident
I 8 — Az.: PA
St.Anz. 46/1959 S. 1249

1096 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Wasserrechtliche Bekanntmachung über Einleitung von Abwässern in den Michelbach

Die Molkereigenossenschaft Herbstein eGmbH in Herbstein, Landkreis Lauterbach (Obh.), hat mit Antrag vom 2. März 1959 um Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwässern in den Michelbach gebeten.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 des Hess. Bachgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1957 (GBVI. S. 77) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 16 Abs. 1 Ziff. 2 der Hess. Ausführungsverordnung hierzu wird das Unternehmen hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Planunterlagen, Bedingungen und Auflagen für das Unternehmen liegen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger beim Landrat des Landkreises Lauterbach — untere Wasserbehörde

— in Lauterbach (Obh.) — Kreishaus — für die Dauer von 14 Tagen während der üblichen Dienststunden zur Einsicht offen. Diese Frist beginnt am 5. Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb der vorgenannten Frist an den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu richten und schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Lauterbach — untere Wasserbehörde — in Lauterbach (Obh.) — Kreishaus — vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Darmstadt, 15. 10. 1959

Der Regierungspräsident
III/9 — 63 h 02/07 (130) — M —
St.Anz. 46/1959 S. 1249

1097**Wasserrechtliche Bekanntmachung über Einleitung von Abwässern aus einem Teil der Ortsentwässerungsanlage in die „Alte Hasel“**

Der Gemeindevorstand der Stadt Herbstein, Landkreis Lauterbach (Obh.) hat mit Antrag vom 9. 12. 1958 um Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwässern aus einem Teil der Ortsentwässerungsanlage in die „Alte Hasel“ (Scheerwasser) gebeten.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 des Hess. Bachgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1957 (GVBl. S. 77) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 16 Abs. 1 Ziff. 2 der Hess. Ausführungsverordnung hierzu wird das Unternehmen hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Planunterlagen, Bedingungen und Auflagen für das Unternehmen liegen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger beim Landrat des Landkreises Lauterbach — untere Wasserbehörde — in Lauterbach (Obh.) — Kreishaus — für die Dauer von 14 Tagen während der üblichen Dienststunden zur Einsicht offen. Diese Frist beginnt am 5. Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb der vorgenannten Frist an den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu richten und schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Lauterbach — untere Wasserbehörde — in Lauterbach (Obh.) — Kreishaus — vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Darmstadt, 15. 10. 1959

Der RegierungspräsidentIII/9 — 63 h 02/07 (574) H
St.Anz. 46/1959 S. 1250**1098****Wasserrechtliche Bekanntmachung über 4 Bohrbrunnen in der Gemarkung Hainhausen**

Die Teilnehmergeinschaft Hainhausen, Landkreis Offenbach (Main), hat am 23. 6. 1959 beantragt, ihr gemäß Art. 145 d) in Verb. mit Art. 145 a) des Hessischen Bachgesetzes i. d. F. vom 1. 7. 1957 — GVBl. S. 77 — die Zutageförderung unterirdischen Wassers mit einer Gesamtjahresmenge von rd. 240 000 cbm durch 4 Bohrbrunnen in der Gemarkung Hainhausen — Fl. 2 Nr. 131 und Fl. 4 Nr. 47, 153 und 19 — zum Beregnen von Ackerflächen sowie zur Trink- und Brauchwasserversorgung einer Aussiedlung zu genehmigen.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 des Hess. Bachgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1957 (GVBl. S. 77) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 16 Abs. 1 Ziff. 2 der Hess. Ausführungsverordnung hierzu wird das Unternehmen hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Planunterlagen für das Unternehmen liegen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei dem Landrat des Landkreises

Offenbach in Offenbach (Main) — Kreishaus — für die Dauer von 14 Tagen während der üblichen Dienststunden zur Einsicht offen. Diese Frist beginnt am 5. Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb der vorgenannten Frist an den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu richten und schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Offenbach — untere Wasserbehörde — in Offenbach (Main) vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Darmstadt, 15. 10. 1959

Der RegierungspräsidentIII/9 — 63 c 08 (34) H
St.Anz. 46/1959 S. 1250**1099 WIESBADEN****Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes**

Die erste Ausfertigung der nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 13. 3. 1957 erteilten Bescheinigung, ausgestellt am 4. Dezember 1957 vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Az.: 14—58c—12—21 Nr. 1225 — für Frau Liddy Naumann, geb. am 1. 3. 1907 in Etzdorf, Krs. Döbeln/Sa., ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Für die in Verlust geratene Bescheinigung ist eine Zweitausfertigung ausgestellt worden.

Wiesbaden, 5. 10. 1959

Der RegierungspräsidentI 4 — 58c 12—21 Nr. 1225
St.Anz. 46/1959 S. 1250**1100****Erlöschen einer Bestellung als Schiffseichaufnehmer.**

Die am 17. 3. 1953 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Ludwig Meier in Ffm.-Höchst, Farbwerke, als Schiffseichaufnehmer ist erloschen.

Wiesbaden, 20. 10. 1959

Der RegierungspräsidentIII 1a — Az.: 73a 04/03/20
St.Anz. 46/1959 S. 1250**1101****Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger**

Die am 21. 7. 1948 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Robert Brubacher, Frankfurt a. M., Hanauer Landstraße 431, als Schätzer und Sachverständiger für Sack, Plan, Zelte ist erloschen.

Wiesbaden, 20. 10. 1959

Der RegierungspräsidentIII 1a — Az.: 73a 04 03 20
St.Anz. 46/1959 S. 1250**Buchbesprechungen**

Kataster-Aufstellung mit Maschinenlochkarten, von Dipl.-Ing. Otto Krieger, Oberregierungsvermessungsrat. 1959. 34 Seiten, kartoniert DM 4,80. Verlag Hanseatische Verlagsanstalt G.m.b.H., Hamburg.

Wenn das Wesen der Automation darin liegt, den Menschen von immer wiederkehrenden, gleichartigen geistigen oder manuellen Verrichtungen zu befreien, so hat sie sicherlich auch ihren Platz beim Liegenschaftskataster mit seiner Masse von zu verbuchenden Einzelangaben, die in verschiedener Zusammensetzung mehrfach registriert werden. In Hessen sind es rund 6 Millionen Flurstücke mit schätzungsweise 12 Millionen bei der Bodenschätzung entstandenen Klassenabschnitten, die einmal im Flurbuch als topographischem Verzeichnis und zum zweitenmal in etwa 1,25 Millionen Bestandsblättern des Liegenschaftsbuches, dem nach Eigentümern bzw. Grundbuchblättern geordneten Verzeichnis, nachgewiesen werden. Wenn man sich gegenwärtig, daß zur Beschreibung jedes Flurstücks mindestens 7 Angaben gehören, kann das Liegenschaftskataster zu den größten statistischen Werken gerechnet werden. Wenn aber ein solches Werk in großen Teilen neu aufgestellt werden muß, wie es in Hessen infolge der Flurbereinigung geschieht — es ist damit zu rechnen, daß in den nächsten 10 Jahren für über die Hälfte der landwirtschaftlich genutz-

ten Fläche Hessens das Liegenschaftskataster aus diesem Grunde stark verändert wird — so kann an dem modernen Hilfsmittel für die Registrierung — der Lochkartentechnik — nicht vorbeigegangen werden. Die Hessische Kataster- und Vermessungsverwaltung bedient sich seit dem Frühjahr dieses Jahres des IBM-Lochkartenverfahrens.

In der vorliegenden Schrift hat der Verfasser, der als Referent im Hessischen Finanzministerium an den Vor- und Entwicklungsarbeiten maßgeblich beteiligt gewesen ist, in knapper, aber erschöpfender Weise das Verfahren erläutert. Beginnend mit der Gestaltung der Lochkarten, führt er den Leser über die Lochbelege (Ablochungsunterlagen) und die Aufgaben der einzelnen Maschinen zu der Beschreibung der maschinell gewonnenen Katasterbücher, dem Endergebnis und schließt mit kurzen Bemerkungen über die Fortführung. Zahlreiche Muster und Abbildungen ergänzen den Text, der durch einige Literaturhinweise noch bereichert wird.

Dem Katastertfachmann wird die Schrift als Lehrbuch und Anwendung dienen können. Aber auch dem außerhalb der Fachverwaltung Stehenden, der sich mit ähnlichen Aufgaben zu beschäftigen hat, wird sie wertvolle Hinweise geben.

Oberregierungsvermessungsrat Adamski

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1959

Samstag, den 14. November 1959

Nr. 46

Veröffentlichungen

3431

Wegeeinziehung in der Gemarkung Bad Hersfeld

Es ist beabsichtigt, teilweise den öffentlichen Verbindungsweg nach Kühnbach, Flur 14, Nr. 73, ca. 37,40 Ar, den Wirtschaftsweg, Flur 14, Nr. 75, ca. 10,44 Ar, und teilweise den Wirtschaftsweg, Flur Nr. 14, Nr. 139, ca. 14,50 Ar, einzuziehen. Für den öffentlichen Verbindungsweg ist eine neue Zufahrt vorgesehen.

Der Plan zu dem Vorhaben liegt vom 10. 11. bis 7. 12. 1959 im Polizeigebäude, Am Markt 16 — Ordnungsamt — Zimmer 15, in den Dienststunden zur Einsicht aus. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 können Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei der nachstehend genannten Behörde eingelegt werden.

Bad Hersfeld, 5. 11. 1959

Der Magistrat
Wegeaufsicht
Dr. Jansen

3432

Teilweise Einziehung eines Weges in der Gemarkung Bergfreiheit

Der in der Gemarkung Bergfreiheit gelegene Weg „Am Spitzenberge“, Flur 6, Parzelle 76, soll teilweise eingezogen werden, und zwar in einer Breite von ca. 6 m und einer Länge von ca. 25 m, so daß eine Restbreite von 3 m erhalten bleibt. Zweck der Einziehung: Errichtung einer Gemeinschaftstiefgefrieranlage.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1885 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bürgermeister geltend zu machen. Der Plan liegt im Bürgermeisteramt während dieser Zeit zur Einsicht offen.

Bergfreiheit, 8. 11. 1959

Der Bürgermeister
Danz

3433

Einziehung eines Weges in der Gemarkung Oberursel

Nachdem ein etwa 100 m langer Teil des Feldweges Gemarkung Oberursel, Flur 94, Flurstück 15/8996 für ein größeres Bauvorhaben benötigt wird, beschloß der Magistrat in seiner Sitzung am 29. 10. 1959 diesen Wegeteil einzuziehen.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, und zwar gleichzeitig mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom 9. 11. bis 7. 12. 1959 einschließlich beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) geltend zu machen. Der Plan, der die Einziehung vorsieht, liegt während der oben genannten

Zeit beim Stadtbauamt, Rathaus Zimmer Nr. 24 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Oberursel (Taunus), 2. 11. 1959

Der Magistrat
gez. Kappus
Bürgermeister

3434

Bekanntmachung

Der Fußpfad Schweinsberg, Flur 12, Parzelle 84, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen sind.

Schweinsberg, 6. 11. 1959

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

3435

Einziehung eines Wegeteiles in Treysa

Der städtische Wirtschaftsweg Flur 28 Flurstück 197/171 soll von dem Bahnübergang bei Flurstück 118/1 bis 4 Meter unterhalb der Nordwestecke des Flurstücks 113 eingezogen und durch einen Weg über Flurstück 114 ersetzt werden. Die Planung kann in Zimmer 12 des Rathauses eingesehen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab bei mir geltend zu machen.

Treysa, 30. 10. 1959

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Hohmeyer

Gerichtsangelegenheiten

3436

Als Rechtsbeistand zugelassen

371 Eb — 435: Herr Heinrich Hübenthal in Wiesbaden, Idsteiner Straße 21, ist heute von mir als Rechtsbeistand für Rentenberatung in Arbeiter- und Angestellten-, Bergmanns- und Knappschafts-Rentenversicherungsangelegenheiten und Angelegenheiten der Landwirtschaftlichen Altersversorgung in Wiesbaden zugelassen worden.

Wiesbaden, 4. 11. 1959

Der Landgerichtspräsident

3437

6 K 44/55 — **Aufgebot:** Der Architekt Heinz Lücker, Darmstadt-Arheilgen hat als Eventualberechtigter nach § 126 ZVG das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der unbekanntberechtigten, aus den im Grundbuch von Darmstadt Band 37 Blatt 1760 in Abteilung III

Nr. 1 und 3 eingetragenen Grundpfandrechten, auf die im Zwangsversteigerungsverfahren vor dem Amtsgericht Darmstadt — 6 K 44/55 — gegen die Elisabeth Will geb. Neumann in Darmstadt im Teilungsplan vom 14. 11. 1955 zugeteilten Beträge von insgesamt 304,81 DM beantragt.

Demgemäß werden nach § 140 ZVG die unbekanntberechtigten aufgefördert, ihre Rechte spätestens im Termin am Donnerstag, dem 14. Januar 1960 um 11.30 Zimmer 510 anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung von der Befriedigung aus den zugeteilten Beträgen erfolgen wird.

Darmstadt, 29. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 6

3438

F 2/59: Durch Urteil vom 4. November 1959 ist ausgesprochen worden, daß die Gläubigerin der im Grundbuch von Obervorschütz, Blatt 630, Abteilung III, lfd. Nr. 3, für die Firma Franz Eskuche in Kassel, Druselgasse 23 — 27, eingetragenen Hypothek von 75,— Goldmark, ihre Befriedigung, statt aus dem Grundbuch, nur noch aus dem hinterlegten Betrage von 7,50 DM verlangen kann, und daß ihr Recht auf diesen Betrag erlischt, wenn sie sich nicht vor dem Ablauf von 30 Jahren nach Erlaß des Urteils bei der Hinterlegungsstelle in Fritzlar meldet.

Fritzlar, 5. 11. 1959

Das Amtsgericht

3439

3a F 27/59 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Wilhelmine Sturm, verw. Baumann, geb. Schäfer, in Steinbach/Taunus, Kirchgasse Nr. 18, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Büchenberg Band 6, Blatt 177, in Abt. III unter Nr. 19 für den Kaufmann Wilhelm Baumann in Steinbach/Taunus, Kirchgasse 40, eingetragenen Grundschuld in Höhe von 3000,— Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Februar 1960 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Königstraße 38, II. Stockwerk, Zimmer 34 anberaumten Aufgebots-terminen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fulda, 29. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 3

3440

F 1/59: Durch **Ausschlußurteil** vom 21. 10. 1959 sind die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Neckarsteinach Band Nr. 4, Blatt 253, Abt. III Nr. 4 und 8 für die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Darmstadt eingetragenen Hypotheken über 1204,— RM und 2207,— Reichsmark für kraftlos erklärt worden.

Hirschhorn (Neckar), 30. 10. 1959

Amtsgericht

3441

2 F 5/59 — **Kraftloserklärung:** Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Königstein Ts. vom 14. 10. 1959 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Eppstein, Band 14, Blatt 542, Abt. III, Nr. 1, eingetragene Hypothek von 2000,— Reichsmark für kraftlos erklärt worden.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

3442

F 15/59 — **Aufgebot:** Die Eheleute Arbeiter August Blumenstein und Martha geb. Siebert in Spangenberg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hickmann in Spangenberg, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuch von Spangenberg Band 40, Blatt 1316 in Abt. III unter lfd. Nr. 7 für die Witwe Anna Martha Beisheim geb. Wenderoth in Spangenberg eingetragenen mit bis zu acht v. H. jährlich verzinslichen Hypothek in Höhe von 271,25 Reichsmark unter Erbieten zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrages beantragt.

Der unbekanntete Gläubiger der Hypothek wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Januar 1960 um 12.00 Uhr des Amtsgerichts Melsungen anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er nach Hinterlegung des ihm gebührenden Betrages seine Befriedigung nur aus dem hinterlegten Betrag verlangen kann und seine Rechte auf diesen erlischt, wenn er sich nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach Erlassung des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle in Melsungen meldet.

Melsungen, 23. 10. 1959 **Amtsgericht**

3443**Ausschlußurteil**

F 3/59 — Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache der 1. Landwirt Otto Wacker in Rodheim a. d. Horloff, 2. Hungener Bank eGmbH in Hungen, Antragsteller, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Nommel in Nidda, hat das Amtsgericht Nidda am 3. November 1959 durch Amtsgerichtsrat Everling für Recht erkannt:

1. Der verloren gegangene Grundschuldbrief über das im Grundbuch von Rodheim Blatt 319 in der Dritten Abteilung lfd. Nr. 1 eingetragene Darlehen der Spar- und Darlehnskasse eGmbH in Hungen über 4000,— GM, mindestens Reichsmark, nebst 5¼ v. H. Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Nidda, 3. 11. 1959 **Amtsgericht**

3444

3 F 3/59: Durch **Ausschlußurteil** des Amtsgerichts Offenbach a. M. vom 28. Okt. 1959 wurde der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Dietzenbach Band 1, Blatt 72, in Abteilung III unter lfd. Nr. 4 zugunsten des Herrn Waldemar Barthel, Spredlingen eingetragene Grundschuld von 2000,— Reichsmark, für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 3. 11. 1959

Amtsgericht Abt. 3

3445**Beschluß**

8 F 4/59 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Christine Degner, geb. Vogt, in Neu-Isenburg, Dreieichstr. 46, vertr. durch Rechtsanwalt und Notar Dr. Lorenz Schreiner in Frankfurt (Main), Opernplatz 10, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Sparkassenbuches Nr. 6792 der Volksbank Neu-Isenburg, das z. Z. ein Guthaben von 8924,29 DM aufweist, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 1. Juni 1960, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal Nr. 32 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Offenbach (Main), 29. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 8

3446**Beschluß**

8 F 2/59: — **Aufgebot:** Die Ehefrau Hildegard Schöbel, geb. Seidel in Leipzig W 33, Aurelienstr. 4, vertr. durch ihren Generalbevollmächtigten Herbert Tittmann in Neu-Isenburg, Karlstr. 15—17, dieser vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Berndt und Eckermann in Neu-Isenburg, hat das Aufgebot der auf den Namen der verstorbenen Witwe Käthe Immisch, geb. Drechsler, in Neu-Isenburg lautenden und abhanden gekommenen Sparkassenbücher Nr. 15070 der Commerz-Bank, Filiale Neu-Isenburg das z. Z. ein Guthaben von 3163,27 DM aufweist, und Nr. 5793 der Volksbank Neu-Isenburg, das z. Z. ein Guthaben von 532,66 DM aufweist, beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 1. Juni 1960 um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal Nr. 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Offenbach (Main), 29. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 8

3447

2 F 12/59 — **Aufgebot:** Die Witwe Marie Kregelius, geb. Aschenbrenner, in Fürstenhagen, Krs. Witzenhausen, Leipziger Straße 10, hat das Aufgebot der abhanden gekommenen Briefe über die im Grundbuch von Fürstenhagen, Band 17, Blatt 475, in Abt. III unter lfd. Nr. 2 und 6 für die Genossenschaftliche Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel eingetragenen mit 4¼ jährlich verzinslichen Hypotheken von 1000,— RM und 2750,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. März 1960, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Witzenhausen, 3. 11. 1959

Amtsgericht

3448**Güterrechtsregister****Neueintragung**

GR 148 — 5. November 1959: Die Eheleute Kaufmann Rolf Hüther und Elfriede, geborene Kaiser, beide in Altheim, haben durch Vertrag vom 26. 9. 1959 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

3449**Neueintragung**

GR 147 — 5. November 1959. Die Eheleute Zimmermann Roland Isidor Neumann und Anneliese Minna, geborene Neumann, beide in Dieburg, haben durch notariellen Vertrag vom 7. 10. 1959 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

3450

6 GR 445 — 30. 10. 1959: Eheleute Ingenieur Rolf E. Pelikan und Erika geb. Friese, beide in Eschwege, Kastanienweg Nr. 11.

Durch notariellen Ehevertrag vom 12. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Eschwege

3451

73 GR 5903 A — Telegrafensekretär Karl Müller und Rosina geb. Bosch, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1959 ist die Gütertrennung aufgehoben. Es soll die Zugewinnngemeinschaft gelten.

73 GR 9092 — Kaufmann Gerhard Borgmann und Brigitte geb. Piper, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 3. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9093 — Autoverkäufer Karl Martin Friedrich Winckler und Gisela Margot Irma geb. Haberlag, Hofheim (Taunus):

Durch Ehevertrag vom 2. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9094 — Kaufmann Werner Kubanek und Gertrud geb. Polak, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 9095 — Speditionsangestellter Heinz Wilhelm Reiffenstein und Gisela Ingeborg geb. Erlenbach, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 12. August 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9096 — Kaufmann Oskar Hambitzer und Frau Johanna geb. Neebe, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 9097 — Kaufmann Richard Wagner und Ursula geb. Althammer, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 18. Februar 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9098 — Kaufmännischer Angestellter Werner Menkel und Edith geb. Lange, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 14. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9099 — Schneider Georg Held und Margareta Veronika geb. Skondo, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 23. Juni 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9100 — Versicherungsjurist Kurt Hugo August Engelbert und Agnes Waltraut geb. Schwabe, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 8. August 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9101 — Kaufmann Klaus Dieter Christian Rentsch und Änny geb. Hartkopf, Bad Soden (Taunus):

Durch Ehevertrag vom 14. August 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9102 — Bankprokurist Albert Eckstein und Ruth Martha Olga geb. Teubert, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 31. August 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9103 — Kraftfahrzeugschlosser Roland Walter und Helga geb. Jansen, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 22. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9104 — Apparatebauer Karl Friedrich Seip und Luise geb. Urbach, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 30. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9105 — Kaufmann Alfons Schäfer und Renate Marion geb. Müller, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 23. Mai ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9106 — Kaufmann Michael Rosenfeld und Ingeborg Maria geb. Schmid, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9107 — Kaufmann Roland Johannes Renninger und Ilse Kathrin geb. Ruppert, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9108 — Bauingenieur Rudolf Noll und Dietlinde geb. Rath, Bad Soden/Taunus:

Durch Ehevertrag vom 21. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9109 — Drogist Ignatz Kalinischenko und Maria geb. Groß, Frankfurt (Main):

Die Frau ist nicht berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten.

73 GR 9110 — Architekt Herbert Dosch und Wilma geb. Bernet, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 15. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

3452

GR 144 a: Kraftfahrer Hans Andermann und Ingeborg, geb. Becker, beide in Burgholzhausen.

Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1959 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Friedberg (Hessen), 2. 11. 1959

Amtsgericht

3453

GR 223: Eheleute Zimmermann Georg Knapp und Maria geb. Schmidt in Elz, Diersteiner Str. 14.

Durch Vertrag vom 16. August 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 22. 10. 1959

Amtsgericht

3454

GR II 302: Der Dachdecker Friedrich Karl Fuhr und dessen Ehefrau Emilie geb. Graulich in Homberg Kreis Alsfeld, haben durch notariellen Vertrag vom 8. Oktober 1959 als eheliches Güterrecht Gütertrennung vereinbart.

Homberg, Krs. Alsfeld, 26. 10. 1959

Amtsgericht

3455

Neueintragung

GR 109 A: Eheleute Georg Knöss, Ingenieur, und Alice Anna Knöss geb. Gorr, beide wohnhaft in Egelsbach (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 24. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), 24. 10. 1959

Amtsgericht

Neueintragung

GR 110 A: Eheleute Max Richard Johannes Klitzsch, Ingenieur, und Lisbeth Gertrud Klitzsch, geb. Würker, beide wohnhaft in Egelsbach/Hessen.

Durch Ehevertrag vom 21. Sept. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), 24. 10. 1959

Amtsgericht

Neueintragung

4 GR 111 A: Eheleute Gert Stöhr, Diplom-Kaufmann, und Dorothea Ingeborg Stöhr, geb. Müller, beide wohnhaft in Sprendlingen, Krs. Offenbach/M.

Durch Ehevertrag vom 23. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), 28. 10. 1959

Amtsgericht

3456

Neueintragung

GR 70 A — 58: Landgrebe, Helmut Heinrich, Arzt in Rotenburg/F. und Landgrebe, Charlotte Lucie Helene geb. Krümming in Bochum.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 Satz 6 Gleichber.-Gesetz vom 18. Juni 1957).

Rotenburg (Fulda), 24. 6. 1959

Amtsgericht

3457

GR 415 — 29. Oktober 1959: Eheleute Brauereibesitzer Günther Waldschmidt u. Else geb. Hertstein, Wetzlar:

Durch notariellen Vertrag vom 31. 8. 1959 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und an seiner Stelle der gesetzliche Güterstand vereinbart.

Amtsgericht Wetzlar

3458

Musterschutzregister

MR 26: Fa. Braun, Wettberg & Co., Beerfelden (Odw.), Anmeldung am 4. November 1959, um 9.30 Uhr: 1 Muster Stielkleiderbürste Nr. 70/364 aus Holz oder Plastikmaterial, eine Seite mit Borsten bzw. Kunstborsten bestückt, lackiert oder mit Leder bzw. Kunstleder überzogen, mit Drahtbügel zum Aufhängen. Plastisches Erzeugnis, Schutzfrist 3 Jahre.

Beerfelden, 4. 11. 1959

Amtsgericht

3459

Vereinsregister

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt (Main)

73 VR 3176 — 6. 10. 1959: Caravanclub von Deutschland (CvD).

73 VR 3177 — 6. 10. 1959: Verband des unabhängigen deutschen Automaten-Großhandels.

73 VR 3178 — 9. 10. 1959: Architekt und Ingenieur, Gesellschaft zur Förderung des rationalen Bauens.

73 VR 3179 — 9. 10. 1959: Deutsche Gesellschaft von 1959.

73 VR 3180 — 9. 10. 1959: Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Frankfurt (Main) wohin der Sitz von Bonn verlegt wurde.

73 VR 3181 — 15. 10. 1959: VEREINIGUNG DER KATGUTINDUSTRIE.

73 VR 3182 — 21. 10. 1959: Verein zur Qualitätsförderung in der Landwirtschaft.

73 VR 3183 — 23. 10. 1959: U d F C — Union der Film-Star-Clubs.

73 VR 3184 — 28. 10. 1959: Wirtschaftsforum Hessen.

*

73 VR 794 — 13. 10. 1959 — Loge „Stark im Recht“. Sitz: Frankfurt/Main. Der Verein ist aufgelöst.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

3460

VR 145 — 2. 11. 1959: Schützengilde 1377 Korbach e.V. Korbach.

Amtsgericht Korbach

3461

Vergleiche — Konkurse

4 N 6/59 — 30. 10. 1959 — **Terminbestimmung:** Fa. G. u. H. Schwarz KG, Bad Schwalbach. Prüfungstermin der verspätet angemeldeten Forderungen: Freitag, 20. 11. 1959 um 10 Uhr, zugleich Gläubigerversammlung zur Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Konkursmasse (§ 204 KO).

Amtsgericht Bad Schwalbach

3462

Beschluß

1 N 20/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Christian Metzger & Cie., AG, Maschinenfabrik und Eisengießerei in Bad Homburg v.d.H., wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 Abs. 1 KO aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 2. 11. 1959

Amtsgericht

3463**Beschluß**

4 VN 1/59 — **Vergleichsverfahren:** Der Inhaber eines Textileinzelhandelsgeschäfts Willi Ahl in Bickenbach (Bergstraße), Jüngenheimer Straße 20, hat durch einen am 5. November 1959 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Philipp Eberlein in Zwingenberg (Bergstraße), zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Bensheim, 6. 11. 1959

Amtsgericht

3464

6 N 58/56: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Normaton-Lack-GmbH in Pfungstadt ist nach Vornahme der Schlußverteilung aufgehoben.

Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses ist auf 135,— DM festgesetzt.

Darmstadt, 4. 11. 1959

Amtsgericht

3465

6 N 12/59 — **Konkursverfahren** Firma Oskar Weimann's Söhne Darmstadt:

Beschluß

Die Gebühr des Verwalters wird in Höhe von 187,50 DM und seine Auslagen in Höhe von 37,50 DM festgesetzt.

Die Gläubigerversammlung wird einberufen. Termin wird bestimmt auf Montag, den 30. November 1959 um 9.30 Uhr, Zimmer 510. Als Tagesordnung wird bestimmt 1. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, 2. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, 3. Einstellung des Verfahrens mangels Masse, 4. Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Darmstadt, 29. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 6

3466

6 N 47/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Ropha GmbH, Darmstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 3312,68 Deutsche Mark zuzüglich evtl. Zinsen. Es gehen hiervon ab die restlichen Gerichtskosten, Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters. Auf die festgestellten Forderungen der Gläubiger der Klasse I sind gemäß § 170 KO 50% ausbezahlt. Zu berücksichtigen sind bei der Schlußverteilung noch die zweiten 50% der Klasse I mit 4636,99 DM. Alle übrigen Gläubiger fallen aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Auf die Ausschlußfrist des § 152 KO wird hingewiesen.

Darmstadt, 6. 11. 1959

Im Geißensec 10 (Tel. 73271)

Der Konkursverwalter

Karl Schafft

Rechtsanwalt und Steuerberater

3467

6 VN 3/59: Das **Vergleichsverfahren** zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Eschweger Möbelstoff-Vertriebsgesellschaft mbH, Eschwege, wird nach Bestätigung des Vergleichs aufgehoben.

Eschwege, 7. 10. 1959

Amtsgericht

3468**Beschluß**

81 N 215/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Jos. Zenner & Sohn GmbH, Baudekoration-Geschäft, Frankfurt (Main), Blumenstraße 3, wird Schlußtermin auf Freitag, den 27. November 1959 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer Nr. 337 bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4290,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 68,80 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 27. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

3469**Beschluß**

2 N 11/58: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 12. 2. 1955 in Gustavsburg verstorbenen, zuletzt in Bischofsheim (Krs. Groß-Gerau), Mainstraße Nr. 10 wohnhaft gewesenen Holzhändlers Wilhelm Schäfer wird das Konkursverfahren über den Nachlaß des Holzhändlers Wilhelm Schäfer zuletzt in Bischofsheim, Krs. Groß-Gerau nach Abhaltung des Schlußtermins als durch Schlußverteilung aufgehoben.

Groß-Gerau, 30. 10. 1959

Amtsgericht

3470

4 N 6/55: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Josef Schön, Kunstmühle, in Lorsch (Hessen) soll Schlußtermin stattfinden. Verfügbar sind 18 925,27 DM.

Zu berücksichtigen sind 9797,03 DM Vorrechtsforderungen nach § 61 Ziff. 2 KO und 260 807,05 DM nicht bevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bensheim aufgelegt.

Heidelberg, 5. 11. 1959

Der Konkursverwalter
Ferdinand Hafner**3471**

50 N 49/59 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Lacher, Kassel, Schlangenberg 4, Inhaber eines Textilversandhauses gleichen Namens, Kassel, Ruhlstraße 10, wurde am 5. November 1959, um 13.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Günther Schebitz, Kassel, Ständeplatz 17. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 2. Dezember 1959 beim Amtsgericht, zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137

KO am 25. November 1959, um 12 Uhr; Prüfungstermin am 20. Januar 1960, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel-Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer Nr. 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 20. November 1959.

Kassel, 5. 11. 1959

Amtsgericht

3472**Beschluß**

7 N 6/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Fa. Bouwmann & van der Plas GmbH in Lampertheim wird Schlußtermin auf Mittwoch, den 9. Dezember 1959, um 9 Uhr, Zimmer 17, vor dem Amtsgericht Lampertheim anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM, die Auslagen auf 45,— DM festgesetzt.

Lampertheim, 29. 10. 1959

Amtsgericht

3473

7 N 6/54 — **Konkursverfahren:** Das am 12. 2. 1954 eröffnete Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Meta Luise Kalberlah, geb. Kühn, Textilien in Offenbach (M.), Bismarckstr. 122, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 4. 11. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

3474

7 N 78/59 — Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kaufmanns Otto Metzler, Offenbach (Main), Ludwigstraße 106—108:

Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Offenbach (Main), 6. 11. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

3475

7 N 72/1959 — **Nachlaß-Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 19. Aug. 1959 verstorbenen Bäckermeisters Josef Theinert, zuletzt wohnhaft in Offenbach a. Main-Bürgel, Von-Behring-Str. 114, wurde am 2. November 1959 um 11.45 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Str. 56—62.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1959 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 u. 137 KO und Prüfungstermin Mittwoch, den 9. Dezember 1959 um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Offenbach (Main),

Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 1. Dezember 1959.

Offenbach (Main), 2. 11. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

3476

Beschluß

N 16/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Andreas Malsy II. in Froschhausen/Krs. Offenbach wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Seligenstadt (Hessen), 6. 11. 1959

Amtsgericht

3477

62 N 47/57: Das Konkursverfahren betr. die Firma Franz Baumann GmbH, Herren-Maß-Atelier in Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 10. 1959

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3478

Beschluß

K 14/58: Die dem Schuldner Karl Jakob Werner gehörige ideelle Hälfte des im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band Nr. 18, Blatt 1350, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 1355/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. Nr. 4 = 3,28 Ar, soll am 13. Januar 1960, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt /Hessen, Klosterhof Nr. 2, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1958, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Werner, Karl Jakob, b) dessen Ehefrau Werner, Wilhelmine, geb. Bleker, je zu 1/2. Der Wert des Grundstücks ist durch Beschluß vom 4. 8. 1958 nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 656,— DM. Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Seligenstadt, 15. 10. 1959

Amtsgericht

3479

84 K 65/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf den Namen des Gärtners Georg Ludwig Nagel in Frankfurt (Main) eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk 31, Band 3, Blatt 84, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 477, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche Klappergasse 5 = 2,38 Ar groß, am 6. Januar 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (M), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer der ideellen Grundstückshälfte am 2. 7. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) Gärtner Georg Ludwig Nagel in Frankfurt (Main). Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 20. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

3480

84 K 78/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Eschersheim, Band 13, Blatt 485 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschersheim, Flur 6, Flurstück 107/68, Hof- und Gebäudefläche Neumannstraße 15 = 1,75 Ar, groß, am 20. Januar 1960 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Wilhelm und Walter Scheel in Frankfurt (Main), in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

3481

84 K 188/58: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bonames, Band 31 Blatt 1118 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bonames, Flur 5, Flurstück 44/2, Hof- und Gebäudefläche Harheimerweg (R.B.S.), 6,00 Ar groß am 20. Januar 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Frau Klara Ranold verw. Ortlieb geb. Schmutzler in Frankfurt (Main), — zu einem ideellen Viertel —, 2. Der minderjährige Horst Ortlieb, geb. am 3. 8. 1943, in Frankfurt (Main), 3. der minderjährige Dieter Ortlieb, geb. am 17. 9. 1944, in Frankfurt (Main), 4. der minderjährige Heinz-Peter Ortlieb, geb.

am 6. 7. 1948, in Frankfurt (Main), 5. die minderjährige Ursula Elisabeth Ortlieb, geb. am 19. 1. 1950, in Frankfurt (Main), — zu 2 — 5. je zu ideellen 2/16-Anteilen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

3482

84 K 85/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung — Wiederversteigerung — sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk Bockenheim Band 86 Blatt Nr. 3394 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Bockenheim, Flur D, Flurstücke 511/75, Hof- und Gebäudefläche Leipziger Straße 77, Größe 1,00 Ar, und Flurstück 450/75, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 0,05 Ar, am 13. Januar 1960, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Eheleute Wäschereibesitzer Wilhelm Nixdorf und Luise geb. Lutz in Frankfurt (Main) je zu 1/2, (jetzt eingetragene Eigentümerin: Frau Lina Nixdorf geb. Werner in Frankfurt (Main)). Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 29. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

3483

84 K 61/59: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk 15 Band 28 Blatt 1083 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 182, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche Schleusenstraße 3, = 1,95 Ar groß, am 13. Januar 1960 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1959 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Eheleute Leitungsaufseher Magnus Seifert und Sofie geb. Ester in Frankfurt (Main) zu errungenschaftlichem Gesamtgut. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

3484

84 K 72/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Praunheim, Band 12 Blatt 460 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 5, Gemarkung Praunheim, Flur 12, Flurstück 31, Hof- und Ge-

bäudefläche Praunheimer Landstr. 213 = 3,11 Ar groß, Flurstück 83/30, Hof- und Gebäudefläche, daselbst = 8,44 Ar groß am 20. Januar 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1955 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Ehefrau des Bäckers Bernhard Schreiber, Ida Josefa geb. Trumauer in Frankfurt (Main)-Praunheim, 2. Lebensmittel Einzelhändler Franz Trumauer, daselbst, — beide in ungeteilter Erbengemeinschaft —. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu lfd. Nr. 1 auf 19 700,— DM, zu lfd. Nr. 5 auf 24 796,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 29. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 34

3485

Beschluß

K 2/59: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Niedenstein, Blatt 792, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedenstein, Flur Nr. 15, Flurstück 23, Lieg.-B. 521, Ackerland zwischen den Zäunen = 6,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedenstein, Flur Nr. 14, Flurstück 84, Geb.-B. 103, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 6 = 0,83 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedenstein, Flur Nr. 14, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 6 = 0,18 Ar, sollen am 22. Januar 1960, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Dachdecker Friedrich Joba in Niedenstein zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 600,— DM für die Grundstücke lfd. Nr. 2 und 3 auf 2000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 6. 11. 1959

Amtsgericht

3486

K 5/58: Die Zwangsversteigerung der im Grundbuch von Niederbeisheim, Bezirk Kassel, Band 15, Blatt 180, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niederbeisheim,

Nr. 1, Flur 8, Flurstück 45, Bebauter Hofraum im Dorfe, Haus-Nr. 91 = 1,16 Ar; Nr. 10, Flur 8, Flurstück 44/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe = 1,21 Ar; sollen am 5. Januar 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg, Bez. Kassel, Obertorstraße 9 — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Jan. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks), Schneidermeister Adam Weinreich in Niederbeisheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Homberg (Bez. Kassel), 29. 10. 1959

Amtsgericht

3487

5 K 22/59: Die im Grundbuch von Langen, Band 96, Blatt 6066, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 25, Flurstück 289/2, Lieg.-B. 1450, Bauplatz zwischen südl. Ringstr. und Friedensstr. = 4,36 Ar;

Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 25, Flurstück 289/8, Lieg.-B. 1450, Hof- und Gebäudefl., Südl. Ringstr. 23 = 2,61 Ar;

Nr. 3, Gemarkung Langen, Flur 25, Flurstück 289/14, Lieg.-B. 1450, Gartenland an der Gutenbergstraße = 2,47 Ar; sollen am 11. Januar 1960, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. August 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) a) Ilse Kemmerling, geb. Rieder, in Langen (Hessen); b) Hildegard Rieder in Langen (Hessen); c) Dr. med. Felizitas Kreuzer, Zehdenick a. d. Havel, zu a) bis c) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: bezgl. lfd. Nr. 1: 1744,— DM, bezgl. lfd. Nr. 2: 33 000,— DM, bezgl. lfd. Nr. 3: 988,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 29. 10. 1959 Amtsgerecht

3488

K 1/59: Die im Grundbuch von Villingen und Hungen — Villingen Blatt 1070 und Hungen Blatt 688 — eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Villingen,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 332, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 23, 10,88 Ar (Wert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG DM 28 000);

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 333/1, Hofraum, Bahnhofstraße, 11,75 Ar (DM 1175); lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 673, Ackerland (Obstb.) die Hellbergswiesen, 30,85 Ar, (DM 825);

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 17, Ackerland auf der Hell, 23,71 Ar (DM 750);

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 37, Ackerland am Plauelstück, 77,43 Ar (DM 1780);

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 159, Gartenland unter dem Burgelberg, 4,20 Ar (DM 320);

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 506, Gartenland vor den Bachgärten, 3,23 Ar (DM 325);

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 333/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 25, 4,48 Ar (DM 7670);

lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 10, Ackerland vor der alten Straße, 73,93 Ar (DM 930);

lfd. Nr. 10, Flur 15, Flurstück 64, Ackerland und Grünland am schwarzen Stück, 159,13 Ar (DM 4190);

lfd. Nr. 11, Flur 16, Flurstück 36, Ackerland am Plauelstück, 23,96 Ar (DM 550);

Gemarkung Hungen, lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 10, Ackerland am Buchwald, 85,30 Ar (DM 5118) sollen am 15. Dezember 1959, 9,30 Uhr, in Villingen, Oberh., Gemeindesaal, Bahnhofstraße 16 — zur

Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. April 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, waren bezüglich der in Villingen belegenen Grundstücke a) Margarethe Zimmer, geb. Strack, in Villingen, Hochstraße, b) Ernst Strack in Villingen, Bahnhofstraße 25, c) Herbert Strack in Burg-Gemünden, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, waren bezüglich des in Hungen gelegenen Grundstücks: Heinrich und Margarethe Strack, geb. Graf, in Villingen zu je 1/2.

Die Genehmigung zur Abgabe von Geboten durch das Amtsgericht Laubach — Landwirtschaftsgericht — bzw. das Landwirtschaftsamt in Gießen ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Versteigerungsgericht bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Laubach (Oberhessen), 3. 11. 1959

Amtsgericht

3489

K 9/58: Das im Grundbuch von Villingen, Band 17, Blatt 1070, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Villingen, Flur 1, Flurstück 332, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 23 = 10,88 Ar, soll am 15. Dezember 1959, um 9,30 Uhr, in Villingen, Oberh., Gemeindesaal, Bahnhofstraße Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. November 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks) der laut Erbschein des Amtsgerichts Laubach vom 22. 6. 1957 — VI 40 57 — von 1. Margarethe Zimmer, geb. Strack, in Villingen, 2. Ernst Strack in Villingen, 3. Herbert Strack in Villingen zu je einem Drittel beerbte Heinrich Strack aus Villingen.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 16. 2. 1959 auf 28 000,— DM festgesetzt worden. Die Genehmigung zur Abgabe von Geboten durch das Amtsgericht Laubach bzw. das Landwirtschaftsamt Gießen ist vom Bietenden bei Abgabe von Geboten dem Versteigerungsgericht vorzulegen, bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Laubach (Oberhessen), 3. 11. 1959

Amtsgericht

3490

K 2/59: Die im Grundbuch von Villingen, Band 20, Blatt 1254, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Villingen,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 92, Grünland (Obstb.) im Zwergviertel, 25,47 Ar, Wert gem. § 74a Abs. 5 ZVG (1100,— DM);

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 18, Ackerland auf der Hell, 99,99 Ar, (2865,— DM);

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 128, Grünland auf der Oberweide, 40,63 Ar, (1200,— Deutsche Mark); sollen am 15. Dezember 1959, um 9,30 Uhr, in Villingen, Oberh., im Gemeindesaal, Bahnhofstraße 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. April 1959 ((Tag des Versteigerungsvermerks) waren a) Graf, Wilhelm, Vierter, Müllermeister in Villingen, Obh.; b) Zimmer, Margarethe, geb. Strack, in Villingen, Obh., Hochstraße; c) Strack, Ernst in Villingen, Obh., Bahnhofstraße 25; d) Strack, Herbert, in Burg-Gemünden in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Die Genemigung zur Abgabe von Geboten durch das Amtsgericht Laubach — Landwirtschaftsgericht — bzw. das Landwirtschaftsamt in Gießen ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Versteigerungsgericht bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Laubach (Oberhessen), 4. 11. 1959

Amtsgericht

3491

Beschluß

K 12/58: Folgende, im Grundbuch von Erbach im Odw. eingetragene Grundstücke sollen am 7. Januar 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Michelstadt/Odw., Erbacher Str. 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Blatt 490:

Fl. 1, Nr. 579, Gartenland an der Brunnenstr. 2,93 Ar; Fl. 1, Nr. 666, Ackerland am Neurott, 10,90 Ar; Fl. 5, Nr. 177, Grünland an der Brunnenstraße, 9,25 Ar; Fl. 5, Nr. 234, Ackerland daselbst, 7,69 Ar; Fl. 5, Nr. 236, Ackerland (Obst.) daselbst, 5,50 Ar; Fl. 1, Nr. 554, Hof- und Gebäudefläche, Sofienstraße 9, 2,61 Ar.

Blatt 362:

Fl. 6, Nr. 93, Ackerland Neurott am Stockschatz, 4,88 Ar; Fl. 8, Nr. 140, Ackerland Neurott am Roßbacher Weg, 9,56 Ar; Fl. 9, Nr. 126, Ackerland Neurott am Sommerberg, 12,81 Ar.

Blatt 363:

Fl. 1, Nr. 729, Ackerland in den Bergen, 15,30 Ar; Fl. 6, Nr. 302, Ackerland auf dem Neurott, 9,69 Ar; Fl. 6, Nr. 92, Ackerland Neurott am Stockschatz, 9,75 Ar; Fl. 6, Nr. 381, Ackerland auf dem Neurott, 10 Ar; Fl. 6, Nr. 480, Ackerland Neurott am Eichelgarten, 9,37 Ar; Fl. 8, Nr. 141, Ackerland Neurott am Roßbacher Weg, 9,56 Ar.

Blatt 364:

Fl. 1, Nr. 594, Ackerland (Obstbaumst.) in den Bergen, 32,07 Ar; Fl. 1, Nr. 659, Ackerland am Klippelberg, 26,67 Ar.

Eingetragene Eigentümer am 2. Januar 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) Dengler, Sophie Elisabeth; Dengler, Babette; Naas, Johann Leonhard; Guhr,

Anna Katharine, geb. Michel; Naas, Elisabeth, geb. Stellweg; Naas, Emil Kurt; in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 490: Fl. 1, Nr. 579 = 439,50 DM; Fl. 1, Nr. 666 = 150,— DM; Fl. 5, Nr. 177 = 1295,— DM; Fl. 5, Nr. 234 = 100,— DM; Fl. 5, Nr. 236 = 80,— DM; Fl. 1, Nr. 554 = 12 135,28 DM; Sa. 14 199,78 DM.

Blatt 362: Fl. 6, Nr. 93 = 70,— DM; Fl. 8, Nr. 140 = 140,— DM; Fl. 9, Nr. 126 = 190,— DM; Sa. 400,— DM.

Blatt 363: Fl. 1, Nr. 729 = 750,— DM; Fl. 6, Nr. 302 = 140,— DM; Fl. 6, Nr. 92 = 140,— DM; Fl. 6, Nr. 381 = 150,— DM; Fl. 6, Nr. 480 = 100,— DM; Fl. 8, Nr. 141 = 140,— DM; Sa. 1420,— DM.

Blatt 364: Fl. 1, Nr. 594 = 6414,— DM; Fl. 1, Nr. 659 = 400,— DM; Sa. 6814,— DM.

Gebote können nur von Inhabern rechtskräftiger Bietgenehmigungen des Landwirtschaftsgerichts Michelstadt angenommen werden; soweit die Grundstücke in der Größe unter einem Hektar liegen ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Michelstadt ausreichend.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 11. 1959 Amtsgericht

3492

Andere Behörden und Körperschaften

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: Martha Zwiesser, Mainzlar, Bismarckstraße 2, das Sparkassenbuch Nr. 18 256, ausgestellt auf den Namen Rudolf Peters, Mainzlar. Gertrud Baum, Gießen, Gnauthstr., das Sparkassenbuch Nr. ZVI/510 ausgestellt auf den Namen Ludwig Baum, Gießen. Gertrud Baum, Gießen, Gnauthstr., das Sparkassenbuch Nr. ZIV/894, ausgestellt auf den Namen Ulrich Baum, Gießen. Gertrud Baum, Gießen, Gnauthstr., das Sparkassenbuch Nr. ZIV/895, ausgestellt auf den Namen Erika Baum, Gießen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Gießen, 29. 10. 1959

Bezirkssparkasse Gießen
Der Vorstand

3493

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 23. Oktober 1959 sind die Sparkassenbücher Nr. 16 302 Grete Kumpf, geb. Lambert, Erbach, Nr. 13 926 Pflugschaft Ernst Fleischmann, Nr. 3046 Anna Trumpfeller, Erbach, Nr. 9746 Karoline Reubold, Erbach, Nr. 4/600 Landtagsabgeordneter Lang (Waisenschutz), Michelstadt, Nr. 4/205 Johann Leonhard Arzt, Michelstadt, Nr. 4/4567 Leonhard Arzt, Michelstadt, Nr. 4/5481 Maria Franziska Rosenberg, Michelstadt, Nr. 5634 Anna Löw, Würzburg, Nr. 4/1858 Elisabeth Künzel, Michelstadt, für kraftlos erklärt worden.

Erbach (Odw.), 23. 10. 1959

Kreissparkasse Erbach i. Odw.
Der Vorstand

3494

Öffentliche Ausschreibung

FULDA: Die Deckenbauarbeiten auf der L. II. O. Nr. 35 zwischen Michelsrombach und Fulda (Krs. Hünfeld) km 7,400 bis km 10,000 sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. — Es handelt sich dabei um

- 10 400 qm Asphaltbetondeckung mit Streumakadam-Unterschicht und erforderlicher Profilverbesserung sowie
- 100 m Neubaustrecke einer Kurvenbegradigung einschl. Herstellen des Dammes.

Ausführung von Betonrohrdurchlässen, Grabenregulierungsarbeiten im Bereich der Baustrecke usw.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 5,— ist beizufügen. Einzahlungen sind bei der Staatskasse Fulda, Postcheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6749 vorzunehmen. Die Ausschreibungsunterlagen können in der Zeit vom 10. 11. 1959 bis 17. 11. 1959 zwischen 8 und 12 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, in Empfang genommen werden. Selbstabholer erhalten die Unterlagen während des gleichen Zeitraumes gegen Vorlage einer Vollmacht und Einzahlungsquittung. Der Eröffnungstermin wird auf den 20. 11. 1959, um 10 Uhr, festgesetzt.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

3495

FRANKFURT (MAIN). Die Erneuerungsarbeiten der Fahrbahndecke im Bereich der Straßenmeisterei Frankfurt (M.) von km 478,1 bis km 478,9+25, westliche Fahrbahn, soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. — Es sind zu leisten:

- Aufbruch und Abfahren von:
 - 6200 m² Betondecke, 22 cm dick, 7,50 m breit;
 - 1200 m² Leitstreifen, 22 cm dick, beiderseits.
- Herstellen von:
 - 6200 m² Schwarzwende — 3,5 cm Gußasphalt, 8,5 cm Binder, 18 cm Bitumen-Klestragschicht —
 - 1250 m² Leitstreifen, 30 cm dick, 75 cm breit, sowie
- Ausführung der erforderlichen Erd-, Entwässerungs- und Bettungsarbeiten. (Auskofterung 6000 m³, Frostschutz 4500 m³)

Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten Mitte Januar 1960.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6, bis spätestens 20. November 1959, schriftlich mitzuteilen, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugeschickt werden sollen. Den Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Ffm., Postcheckkonto Ffm. 6821, bitte ich beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht am 24. November 1959 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523, ausgegeben. Eröffnungstermin: 11. Dezember 1959 um 10.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die erforderlichen Geräte neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (M.)

8496

AROLSEN: Im Bauamtsbezirk des Hessischen Straßenbauamtes Arolsen werden hiermit die Straßenbauarbeiten für die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen auf Landstr. I. Ordnung öffentlich ausgeschrieben.

1. Kurvenbegradigung auf der L.I.O. Nr. 3078 zwischen Arolsen und Wolfhagen, km 1,100—1,530.
2. Beseitigung von Frostschäden auf der L.I.O. Nr. 3074 zwischen Sachsenhausen und Netze, km 24,630—24,770 und km 23,100—24,000. Es werden u. a. nachstehende Arbeiten anfallen:

- Zu 1.:
- 2000 cbm Mutterbodenabtrag
 - 12000 cbm frostsicheres Anschüttungsmaterial liefern und einbauen
 - 1000 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
 - 2500 t Schotterunterbau liefern und einbauen
 - 3500 qm zweischichtige Streumakadamdecke.

Zu 2.:

- 800 cbm Bodenabtrag
- 600 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- 900 t Schotterunterbau liefern und einbauen
- 6000 qm dreischichtige Mischmakadamdecke.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Arolsen, Rauchstraße 3, bis spätestens zum 19. 11. 1959 (Eingangstau) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM je Angebot, zusammen 10,— DM für je zwei Ausfertigungen ist beizufügen. (Einzahlungen auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto-Nr. 399 bei der Kreissparkasse in Arolsen unter Angabe der Ausschreibungsstrecke.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Quittung am Dienstag, den 23. 11. 1959 in der Zeit von 8—12 Uhr im Hessischen Straßenbauamt abgegeben.

Der Eröffnungstermin findet im obigen Amt wie folgt statt: Zu 1.: am Dienstag, den 1. 12. 1959, um 10 Uhr. Zu 2.: am Dienstag, den 1. 12. 1959, um 10.30 Uhr.

Arolsen, 5. 11. 1959

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - VERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN

Selt 25 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

F 557634 · 555084 · 591580



Kameras - Projektionsgeräte - Röntgen- und Fotomaterialien - Ferngläser - Nivellierinstrumente.

Lieferant aller Behörden, Ämter und Anstalten.

Wiesbaden · Rheinstr. 47 u. Kirchgasse 50 · Tel. 2 53 74

Alles für Mikrofilm
und Photocopie

sämtliche Geräte und Materialien. — Lohnarbeiten, Lohaverfilmung.
— Unverbindliche Beratung —



FRANKFURT/MAIN
Kleine Friedberger Straße 15
Telefon 27841

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

Klima- und Lüftungsanlagen

Große Bockenheimer Str. 41 · Telefon 27857-8

GRAPHDEX-Plantafeln

für Industrie, Handel u. Behörden

- Klare Übersicht ● Schnelle Orientierung
- Wandelbar nach dem Baukastenprinzip

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zell 77

Ernst Damus KG

Darmstadt

Bleichstraße 29

Großhandlung in Zweirad- und Autozubehör sowie Ersatzteilen

Schütz & Schmidt KG

Büromaschinen - Bürobedarf - Büromöbel

Darmstadt - Lauteschlägerstr. 7 - Ruf 7 0700

Lieferant sämtlicher staatlichen und kommunalen Verwaltungen

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 435 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen

WOLFGANG WALTER

LICHTPAUS-, ZEICHEN- UND VERMESSUNGSBEDARF

„Ozalid“-Lichtpauspapiere
„Meteor“-Lichtpausmaschinen
„Kuhlmann“-Zeichenanlagen
Fotokopierpapiere
Fotokopiergeräte

Technische Papiere
Zeichentische
Planschränke aus Holz u. Stahl
Vermessungsgeräte u. Zubehör
Zeichenmaterial

Wilhelminenstraße 6

DARMSTADT

Ruf 7 5562 u. 7 51 90

Wilhelm Forkel OHG

Frankf./Main-Süd, Diesterwegplatz 52, Fernspr. 63534/687264

Großhandel in sämtlichen technischen Gummi-Asbest-Kunststoff-Erzeugnissen, Treib- und Keilriemen, Feuerwehrschräume u. Armaturen, Schleifscheiben, Werkzeuge

VERVIELFÄLTIGUNGEN

Rotaprintdruck · Fotodruck · Reproduktion · Unverbindliche Beratung

Büro: „Westend“

Hans Röhrich
Ffm., Schumannstr. 28

Ruf 7749 52

DAG-SCHULE

Buchführung · Kostenrechnung · Bilanzwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

3497

DILLENBURG: Für die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges im Zuge der Bundesstraße 253 bei Wallau/Lahn (Krs. Biedenkopf) soll die Herstellung von Erdarbeiten öffentlich vergeben werden.

Hierbei kommt es u. a. zur Ausführung von folgenden Arbeiten:

- ca. 30 000 qm Baufläche freimachen
- ca. 8 000 cbm Mutterboden abdecken
- ca. 33 000 qm Dammschüttungsflächen verdichten,
- Boden lösen und laden:
- ca. 3 000 cbm 2.24 und 2.25,
- ca. 3 000 cbm 2.26,
- ca. 18 000 cbm 2.27,
- ca. 20 000 cbm 2.28,
- ca. 44 000 cbm Bodenmassen transportieren, einbauen und verdichten mit schweren Rammplattens o. ä. Großgeräten,
- ca. 1 000 lfd. m Längsdrainagen,
- ca. 25 000 qm Böschungsfächen mit Mutterboden andecken und einsäen, u. a. mehr.

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, welche nachweislich in den letzten 5 Jahren Erdarbeiten gleicher Art und

gleichen Umfanges ausgeführt haben. Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Dillenburg, Dillenburg, Friedrichstraße 2, Telefon 593 und 887 spätestens bis zum 23. November 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6820, zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer haben Gelegenheit, die bestellten Unterlagen ab 16. November 1959 in der Zeit von 8—17 Uhr gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht im Hessischen Straßenbauamt Dillenburg, Zimmer 7, abzuholen. Die Angebote sind zum Eröffnungstermin, am Freitag, den 27. November 1959, 12 Uhr, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges im Zuge der Bundesstraße 253 bei Wallau/Lahn — Erdarbeiten“ versehen, dem Hessischen Straßenbauamt Dillenburg einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Hessische Straßenbauamt Dillenburg in den nächsten Tagen in ein neues Dienstgebäude in Dillenburg, am Brandplatz (neben den Capitol-Lichtspielen) umzieht und daß die Abholung der Angebotsunterlagen und die Submission wahrscheinlich in diesem Gebäude stattfinden werden.

Der Vorstand des Hess. Straßenbauamtes Dillenburg

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Wirklich gute und preiswerte Wäsche kauft man bei der
**Beschaffungsgesellschaft für
 Hotel- und Gaststättenbedarf m.b.H.** Frankfurt am Main
 Weißfrauenstr. 14-16 · Tel. 23033



Chem. Fabrik Weider & Waas

Frankfurt/M.-West, Gremppstraße 51, Fernruf 779305
 liefert seit 1919 an Verwaltungen, Behörden und Anstalten:
Bohnerwachs (fest und flüssig), **Selbstglanzwachs**
 und **Fußboden- und Teppichreinigungsmittel**

Stoffe - Gardinen - Teppiche

Die großen Textil-Etagen
 Frankfurt/Main, Zeil 85-93
 Telefon 26747



FESDA

FRED ESSINGER

Rundfunk-
 Fernseh- Großhandel
 Elektro-

D A R M S T A D T

Bleichstr. 51 · Tel. 77298

G. MÜLLER

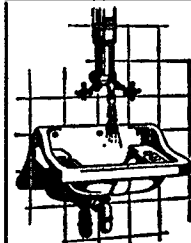
Teppiche
 Gardinen
 Tapeten
 Linoleum



Frankfurt a. M., Kaiserstraße 5a. Ruf 26454

»Chemo-Schaum«

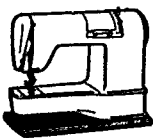
Spezialbetrieb reinigt für Sie
 Polstermöbel · Teppiche · Spannteppiche · Kunststoffe
 Fußböden-Großflächen aller Art
 Garantiert unschädlich für Farben und Gewebe
 Frankfurt/Main Hochstraße 48 Telefon 21477



„HUS“

Die bewährte
 Konstruktion
 der autom.
 Rapid Warm-
 wasserspender
 wird geliefert
 für Anschluß-
 werte von 1 bis
 18 kW. Er ist
 nicht nur geeig-
 net f. d. Kleinver-
 brauch bei Zahnärzten, sondern auch
 für den laufenden Gebrauch von Bäd-
 ern für Haushaltungen, Fabriken usw.
 Man wende sich unter Angabe von
 Stromart, Spannung und den Wasser-
 leitungsverhältnissen an den Her-
 steller

Hinkel & Sohn GmbH.
 Frankfurt/M., Neue Mainzer Str. 14-16



E L N A

SUPERMATIC

Werkverretung

NÄHMASCHINEN - SCHMID

Frankfurt am Main, Fahrgasse 86 — Telefon 21071

Dokumentation - Röntgenzubehör - Kinoausrüstung



Photo-Eckstein

Frankfurt/Main

Oederweg 28

Ruf 551970

SELECTA

- Polstermatratzen und Polsterauflagen aller Art
- Schonerdecken aller Art

für den Bedarf für:

Krankenhäuser, Anstalten, Heime, Hotels, Unterkünfte
 von den einfachsten Ausführungen bis zu den besten Spezialanfertigungen
 „Selecta“-Matratzen- u. Schonerdecken-Spezialfabrik Abt & Co.
 Frankfurt am Main-Höchst, Auerstraße 3 · Telefon Ffm. 312968

PAPIER-WAHLICH

liefert Toilettenpapier

Bürobedarf, Schreib- und Papierwaren aller Art

Offenbach/M.
 Marienstraße 8
 Telefon 85097

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Für Klimatisierung und Ölfeuerung

RUHAAK GmbH Frankfurt (Main)

Ostparkstraße 25-29 Ruf: 49 11 41 Fernschreiber: 04-11 580

Beratung · Planung · Installation · Kundendienst



RöRo

Stahlrohrgerüste

Vermietung · Montage · Verkauf

Röhren- und Roheisen-
Großhandel GmbH.

Frankfurt/M. · Kaiserstr. 1
Telefon 247 41

Lager: Friesstr. 17, Telefon 487 75

Dipl.-Ing. Rüd. Gornig

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12 · RUF: 331412

PLANUNG · BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

L. SPOERLE KG

Frankfurt (Main) – Gutleutstr. 7 – 9 – Ruf 3307 51

Elektro - Leuchten - Rundfunk - Fachgroßhandlung

M. Wosk GmbH



Walzeisen
Bleche · Röhren
Baumaschinen
Baugeräte

Darmstadt, Landwehrweg 7
Ruf *76005 · Fernschreiber 04-19266

KIENZLE

Zentralheizungen
Kachelofenheizungen
Fliesenbeläge
Kunststoffböden
Öfen und Herde

Darmstadt, Liebigstr. 27, Tel. 7 29 55

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

**Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung**

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 4 18 39



Gütesicherte Betonsteinerzeugnisse
Wandbaustoffe, Betonwerkstein

Trümmer-Verwertungs-Gesellschaft mbH.
Frankfurt/Main · Ratsweg 10

VERPUTZ · STUCK · ANSTRICH



EDEL

FRANKFURT-MAIN 1



Vollautomatische OELBRENNER

für jeden Zweck und Leistungen von 8000 Weh 2000000 Weh

Cuenod-Gesellschaft für neuzeitliche Oelfeuerung m. b. H.
Frankfurt/Main, Hauptwache 7-8 · Fernruf 96490 · Telegr.-Adresse: Oelfeuerung

SCHALLSCHLUCKDECKEN aus

GIPSPLATTEN, WEICHFASERPLATTEN
AKUSTIKPUTZ



moderne bau technik

Ausführung oder Verlegernachweis

C. GARTENMANN & CO GMBH HANAU TEL. 243 21

BRÜCKEN KLISCHEE




Karl Fröhling GmbH

FRANKFURT/M EYSSENECKSTRASSE 10 RUF 552502

Fritz Withofs

Kanalbetriebe und Ingenieurbüro
WIESBADEN-DOTZHEIM
Telefon 421 65 · Biebricher Str. 229

Kanalbau · Maschinelle
Kanalreinigung · Grubenentleerung




Mühlheimer Zementsteinwerk

G. m. b. H.
Mühlheim/Main Telefon: Offenbach 81975

liefert seit über 50 Jahren Schwerbetonteile für
den Straßenbau: Bürgersteigplatten, Buntplatten,
Bordschwellen, Straßenleitpfosten, Zaunpfosten,
Grenzsteine und Fahrbahnmarkierungsplatten in
allen Abmessungen aus Weißbeton!

Hermann Eisenhuth, Frankfurt a. M.

Ruf 33 66 54/55



- Erzeugnisse